

T Wiener Stadtbibliothek

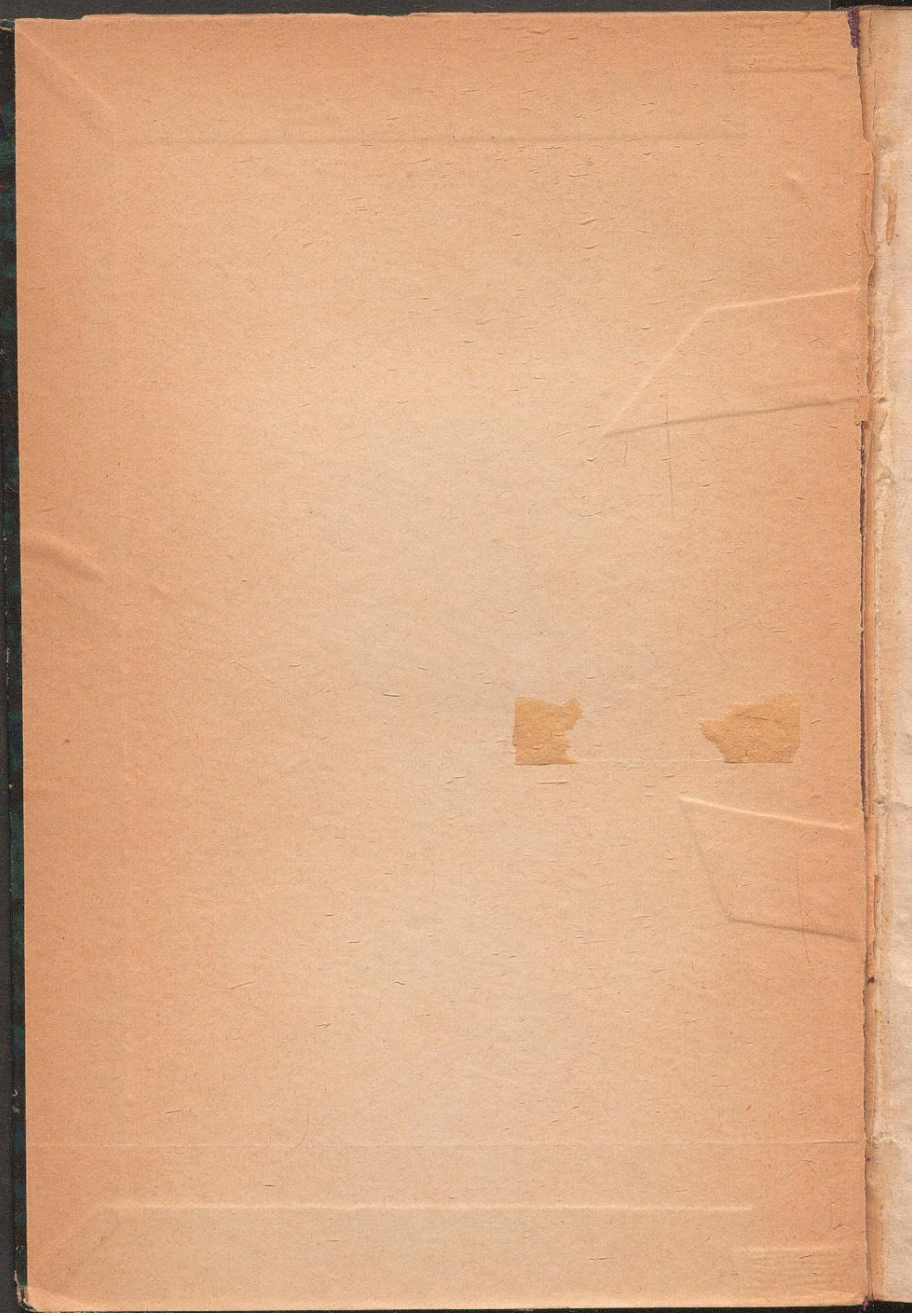
2116

A



Dessáry.  
Verzehrungssteuer.

---

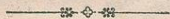




Soll die 2889

# Verzehrun~~gs~~steuer

aufgehoben werden?



Ein Wort zu rechter Zeit

VON

**A. Dessáry.**



Wien, 1848.

Bei Jakob Bader, Buchhändler.

(Stadt, Strobelgasse Nr. 864.)

Soll die

# Verordnung

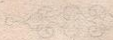
ausgegeben werden

— — — — —

Ein Wort zu rechter Zeit



A. D. 1818



1818, 1818

Bei Jakob Bauer, Buchhändler

(in der Stadt Nr. 101)



## I.

Die Verzehrungssteuer muß aufhören! Fort mit dieser ungerechten Steuer, die an dem Mark der Armen zehrt, und die Wohlhabenden nur wenig oder gar nicht berührt! Fort mit dieser Steuer, welche die unentbehrlichsten Lebensmittel übermäßig vertheuert, der Arbeiterbevölkerung die gesunde Nahrung erschwert, den Weinbau, den einzigen Reichthum ganzer Provinzen verkümmert, kostspielige Gewerbsunternehmungen durch unsinnige Kontrollen in der freien, vortheilhaften Entwicklung hemmt, kurz alle jene Eigenschaften in sich vereinigt, die eine ungerechte, unvernünftige Steuer kennzeichnen können!

Solche und andere ähnliche Anklagen werden seit Jahren gegen die Verzehrungssteuer vorgebracht; und es würde Unwissenheit, es würde Anmaßung oder Unlauterkeit der Gesinnung verrathen, wenn man die vielfachen, dem dermaligen Verzehrungssteuer-Systeme anklebenden Gebrechen in Abrede stellen wollte. Diese Gebrechen werden bloß von jenen düffelhaften Bureaukraten geläugnet, die, unbekannt mit den Bedingungen einer gedeihlichen Volkswirthschaft, das Volk nur vom Schreibtische zu regieren pflegten, die die Armuth in den Hütten nie mit eigenen Augen geschaut, sondern nur aus Büchern oder unzuverlässigen Amtsberichten gekannt, die das Volk als eine Melkkuh anzusehen gewohnt waren, an der man so lange melken könne, als sie noch einen Tropfen im Leibe hat.

Nur die unüberwindliche Abneigung, die das Stämpel- und Largesetz vom 27. Jänner 1840 unter allen Klassen der



Bevölkerung erregt hat, übertrifft den Widerwillen, mit welchem das Volk sich seit neunzehn Jahren der Verzehrungssteuer gefügt hat. Der harte Druck, mit dem diese Steuer besonders auf den ärmeren Volksklassen so viele Jahre gelastet, hat lange die Mißstimmung genährt, die in den denkwürdigen Tagen unserer politischen Wiedergeburt zu offenem Ausbruche gekommen ist. Bekanntlich hat sich in den März-Tagen zuerst der Unmuth des armen Volkes in Wien und in mehreren andern Hauptstädten durch Zerstörungen und Gewaltthätigkeiten an den Steuerlinien kundgegeben, — ein Zeichen, daß das Volk in diesem Institute einen Grund seines bisherigen Elendes, seiner Noth zu erkennen glaubte.

Wenn man auch derlei Ausbrüche zügelloser Volkswuth nur zu sehr zu beklagen Ursache hat, so ist doch ein solcher Akt instinktmäßiger Selbsthilfe zu sprechend, als daß man es wagen könnte, einem Steuersysteme noch ferner das Wort zu reden, das eine gutmüthige, geduldige, durch bureaukratische und soldatische Gewalt niedergedrückte Bevölkerung endlich zu einem so gewaltigen Losbruche zwingen konnte.

Nach diesen Vorgängen ist es unwidersprechlich klar, daß das bisherige Verzehrungssteuer-System nicht länger fortbestehen kann, und daß einem Zustande, der die Keime eines gesunden Volkslebens vergiftet, ein Ende gemacht werden muß. Unter den dormaligen ganz geänderten Verhältnissen wird die Abhilfe nicht lange auf sich warten lassen. Wie aber der Arzt dem Kranken, der am Fuße leidet, nicht gleich den Fuß abschneidet, um ihn von seinen Schmerzen zu befreien, sondern zu einer Amputation erst dann schreitet, wenn nach Beschaffenheit des Uebels eine andere Heilung gänzlich unmöglich erscheint, — so dürfte man es auch räthlich finden, bei der Verzehrungssteuer nicht von vorn herein mit dem verzweifeltsten Mittel zu beginnen, sondern vorerst die Ursachen der zu Tage kommenden Schäden zu erforschen und zu überlegen, ob denn durch Anwendung



gelinderer Mittel eine vollkommene Heilung durchaus nicht möglich seyn würde. Das Ergebniß dieser Prüfung soll über die Behandlung des Patienten entscheiden.

Es liegt nicht im Zwecke der gegenwärtigen Schrift, eine erschöpfende Kritik sämmtlicher Geseze und Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer zu liefern, und daher auch alle einzelnen lokalen Abweichungen zu besprechen. Da es vielmehr genügt, das ganze Steuersystem nur in seinen allgemeinen Umrissen aufzufassen und dabei bloß die grellsten Mißstände bloßzulegen, so glaube ich nicht nöthig zu haben, im voraus der Einwendung zu begegnen, daß hier oder da einzelne besondere Einrichtungen bestehen, die ich übergehe.

## II.

Wer sich in Erörterungen über die Verzehrungssteuer einlassen will, muß vor Allem die Besteuerung auf dem Lande und in den Kreis- und Landstädten, von der Besteuerung in Wien und in den übrigen Provinzial-Hauptstädten, welche unter dem Namen der „geschlossenen Städte“ begriffen werden, unterscheiden; — denn die Zahl der Steuerobjekte, die Höhe der Tariffäße und zum Theil auch die Art der Einhebung ist auf dem Lande und in den kleineren Städten eine andere, als in den geschlossenen Städten.

Auf dem Lande und in den kleineren Städten unterliegt der allgemeinen Verzehrungssteuer:

- a) Wein, Weinmost und Obstmost beim Ausschanke, oder eigentlich schon bei der Einkellerung, d. i. bei der Einlagerung in die für den Kleinverschleiß bestimmten Lokalitäten;
- b) Schlachtvieh bei der Schlachtung; dann
- c) Bier und
- d) Branntwein bei der Erzeugung.

Gegen die Belegung dieser Gegenstände mit der Verzehrungssteuer streitet der Vorwurf einer doppelten Besteue-



rung, weil Wein, Most, Hopfen, Gerste, Erdäpfel, Obst und andere derlei Bodenprodukte schon durch die Grundsteuer getroffen sind.

Auf diesen Vorwurf der doppelten Besteuerung eines und desselben Gegenstandes wird erwidert, daß die eine Besteuerung eine direkte ist und den Urproduzenten trifft, während die Verzehrungssteuer eine indirekte Steuer ist, die den Consumenten treffen soll, und von dem Urproduzenten, wenn er sie auch bezahlt, für den Consumenten bloß vorge-schossen wird.

Der Absatz der landwirthschaftlichen Produkte im Großen, der Handelsverkehr außerhalb der geschlossenen Städte, wird durch die Verzehrungssteuer nicht beirrt; in der Regel nur der Kleinverschleiß an die Consumenten fällt in das Gebiet der Verzehrungssteuer. Der Branntwein macht hiervon freilich eine Ausnahme. Allein bei Wein, Weinmost und Obstmost ist schon der Verkauf in Gebünden von einem Eimer und darüber als (steuerfreier) Großhandel, und bloß der Verkauf in Mengen unter einem nied. österr. Eimer als steuerpflichtiger Kleinverschleiß erklärt. In dieser Hinsicht läßt sich also nicht wohl behaupten, daß die Verzehrungssteuer insbesondere dem Weinhandel abträglich sei, indem der eigentliche Handelsverkehr gänzlich freigegeben ist.

Auch der Handel mit lebendem Vieh unterliegt nicht der Verzehrungssteuer; das Bier bildet keinen eigentlichen Handelsartikel.

Um aber den Urproduzenten nicht in der zweiten Eigenschaft als Consumenten durch die Verzehrungssteuer zu treffen, also doch zweimal für denselben Gegenstand zu besteuern, ist außerhalb der geschlossenen Städte die Befreiung des eigenen Hausbedarfes von der Verzehrungssteuer theilweise als Grundsatz angenommen. Der Landmann ist für das zum eigenen Bedarfe geschlachtete Vieh, für den Hausstrunk



an selbst gebautem Wein und Most, und an selbst erzeugtem Branntwein (bis zu einem Eimer jährlich) steuerfrei, — in so fern er sich nicht zugleich mit dem Kleinverschleiß dieser Gegenstände befaßt. Außer diesem Falle ist er aber allerdings auch für seinen Hausbedarf nochmals besteuert; die Verzehrungssteuer wird für ihn eine zweite, direkte Steuer.

Dieselbe Steuerbefreiung des eigenen Hausbedarfes kommt auch allen übrigen Bewohnern des Landes und der kleineren Städte zu, also auch jenen, welche keinen Grundbesitz haben und dafür auch nicht besteuert sind. Wer sich sonach Wein oder Most in größeren Gebünden anschafft, wer Schlachtvieh selbst aufzieht oder ankauft, kann diese Gegenstände auch steuerfrei zum eigenen Hausgebrauche verwenden. An dieser Steuerfreiheit nehmen alle Vermöglicheren Theil.

Ausgeschlossen davon ist aber die große Zahl jener ärmeren Leute, die sich mit den genannten Gegenständen nicht in größeren Mengen zu bevorräthigen vermögen, sondern gezwungen sind, sich dieselben kleinweise für den täglichen Lebensbedarf anzukaufen; gerade diese werden von der Verzehrungssteuer getroffen. Auf dem Fleische, auf dem Wein und Most, den der Arme genießt, liegt die Verzehrungssteuer, — von der der Wohlhabendere befreit ist.

### III.

Wollte man in den bemerkten Unzulänglichkeiten bloß eine jener Ungerechtigkeiten erkennen, von welchen indirekte Steuern in ihrer praktischen Durchführung schwer zu trennen sind, so ließe sich dieselbe nur bei einer mäßigen Belegung übersehen. Wie steht es aber im Punkte der Belegung, des Steuersatzes?

In der Regel wird für Wein 1 fl. 20 kr., — für Weinmost 1 fl., — für Obstmost 20 kr. vom nied. österr.



Eimer — ohne Unterschied der Gattung — an Steuer gefordert. Es entfallen also:

auf eine Maß Wein	2	fr. C. M.,	oder 5	fr. W. W.
" " " Weinmost	1½	" " "	3¾	" "
" " " Obstmost	½	" " "	1¼	" "

Der Obstmost wird in größerer Menge nur in Oberösterreich und in einigen Gegenden von Steiermark genossen; er ist fast ausschließlich ein Genußmittel der ärmsten Bevölkerung. Die darauf gelegte Steuer kann und soll daher nur sehr mäßig seyn. Seit in den zwei geschlossenen Städten Linz und Graz die Steuer für Obstmost von 30 auf 18 fr. C. M. herabgesetzt worden ist, erscheint es auch nur mehr als ein Geboth der nothwendigen Consequenz, die Steuer für Obstmost auf dem Lande und in den kleineren Städten gleichfalls im Verhältnisse herabzusetzen.

Die ungeheure Mannigfaltigkeit in den Preisen des Weines und Weinmostes ist allgemein bekannt. Es muß daher befremden, daß derjenige, welcher theuren Wein trinkt, einen gleichen Betrag an Steuer zahlen soll wie jener, der nur Wein der geringsten Gattung genießt. In einem gleichen Ziffer liegt nicht der Maßstab einer (verhältnißmäßig) gleichen Besteuerung. Man wird es ferner mit Recht eine sehr drückende Besteuerung nennen, in Folge welcher der Arme, der keinen theuren Wein kaufen kann, eine Maß, die er z. B. für 20 fr. haben könnte, mit 25 fr. W. W. bezahlen muß; wenn er fünf Seitel bezahlt, und nur vier Seitel dafür bekommt. Es gibt Gegenden, wo die Maß Wein zu 12 fr. W. W. ausgeschänkt wird, wo also die Steuer mehr als 2/5 des Werthes ausmacht.

Man weiß ja, wie wenig eine Maß schlechten Weins für einen Arbeitsmann ausgibt. Eine Steuer von 20, 30, 40% des Werthes und darüber ist offenbar zu drückend für Gegenstände, die der Arme nicht entbehren kann.



Man versuche nicht die Einwendung, der Arme, der sich nicht leicht einen Wein kaufen kann, soll Wasser trinken. Nein, der Genuß des Weines ist für die ärmsten Leute ein unentbehrliches Bedürfniß zur Erhaltung ihrer Kräfte, zur Stärkung ihrer Gesundheit. Abgesehen davon, wäre es nur von der schädlichsten Rückwirkung auf die so überaus wichtige Weinkultur, wenn man den Landleuten durch die Verzehrungssteuer den Genuß dieses gesunden Getränkes verleiden wollte. In sofern nun die hohe Besteuerung des Weines wirklich viele Menschen von dem Genuße dieses Getränkes abhält, ist die Klage nur zu gegründet, daß die Verzehrungssteuer für den Weinbau höchst nachtheilig sei.

Es empfiehlt sich hiernach von selbst eine gewisse Absetzung in dem Steuersatze. Für Wein oder Weinmost, wovon der Eimer 2, 3, 4 oder 5 fl. kostet, soll weniger Steuer gefordert werden, als für jenen, der auf 20, 30, 40 fl. pr. Eimer zu stehen kommt. Denn wenn der arme Bauer in einem Dorfe für die Maß schlechten Wein 5 kr., und der Reiche in einer Kreisstadt für 2 Bouteillen Champagner auch nur 5 kr. W. W. zahlen soll, so ist doch gewiß der Erstere gegen den Letztern im Nachtheile; es fallen dem Bauer die 5 kr. sicher viel schwerer aufs Herz, als dem Reichen, der sich übrigens durch größere Bevorräthigung von der Steuer ganz befreien, und meistens ohne Gefahr sich allen Weingenuß versagen kann.

Dieses Mißverhältniß ist so augenfällig, daß es der Regierung gleich ursprünglich nicht entgangen seyn kann. Es zu ignoriren mag sie durch die Besorgniß bewogen worden seyn, daß es in der Ausführung mit Schwierigkeiten und Plackereien verbunden wäre, bei der Steuereinhebung jedesmal in eine Schätzung des Werthes einzugehen.

Bequemer und einfacher mag es wohl seyn, überhaupt nur vom Eimer Wein 4 Silberzwanziger zu nehmen; man sollte aber billig auch bedenken, ob der Steuerepflichtige so viel auch erschwingen kann.



Man braucht eben nicht eine ganze Stufenleiter von Steuerfäßen zu machen, was ohne Zweifel eine Menge von Streitigkeiten hervorrufen würde. Man vermeide auch dieses Extrem und begnüge sich mit zwei, höchstens drei Abstufungen, um wenigstens die größte Ungleichheit in der Besteuerung zu heben. Und wenn auch zuweilen im Jahre einige Eimer unrechtmäßiger Weise nach dem mindern Steuerfäße versteuert würden, ist dieses von Belang? Soll die Besorgniß eines solchen möglichen Unterschleifes die unlängbaren Vortheile einer Abstufung im Steuerfäße aufwiegen?

Daß eine Abstufung in den Steuerfäßen ohne merkliche Gefahr wirklich ausführbar ist, dafür spricht nicht nur die lange Stufenleiter der Zölle für die verschiedenen Weine im Zolltarife, sondern namentlich in Bezug auf die Verzehrungssteuer auch eine Erfahrung von vierzehn Jahren. Denn seit 1834 ist für gewisse Bezirke in Steiermark, Tirol, und Vorarlberg, Friaun und im Küstenlande ein minderer Steuerfäße für Wein und Weinmost mit dem besten Erfolge eingeführt. Welches Bedenken steht also noch entgegen, eine solche Maßregel allgemein zu machen?

Selbst vom finanziellen Standpunkte muß eine Abstufung in den Steuerfäßen vertheidigt werden. Der Wohlhabende, der Reiche wird der Steuer wegen künftig nicht weniger als bisher, die ärmere Bevölkerung hingegen mehr Wein trinken. Es wird im Ganzen nicht weniger Steuer eingehen, als bisher, man wird weniger Ursache haben, über die drückende Steuer zu klagen, und die Weinbauern werden mehr Absatz haben.

Wenn übrigens der Weinverbrauch, und in Folge dessen der Weinbau seit der Zeit, als die allgemeine Verzehrungssteuer eingeführt worden ist, hier und da merklich abgenommen hat, so muß man diese an sich nicht betrübende Erscheinung gerade nicht ausschließend der Verzehrungssteuer in Rechnung bringen. Der Verminderung des Weinverbrauches liegen auch andere



Ursachen zum Grunde, als da sind: die durch Prießnitz in Aufnahme gekommene Kaltwasserkur, die erwachte Neigung zum Wassertrinken, die Ausbreitung der Homöopathie, und die Vervollkommnung der Biere.

#### IV.

Ueber die Besteuerung des Schlachtviehes auf dem Lande und in den kleineren Städten lassen sich nicht so begründete Klagen vorbringen. Die Steuer kann nicht drückend genannt werden.

Eine unbillige Beschränkung wird aber darin gefunden, daß ich z. B. steuerfrei für meinen Hausgebrauch einen Ochsen, ein Kalb oder Schwein schlachten, — später jedoch bei Vermeidung einer Strafe nichts davon an Andere veräußern darf! unter keiner Bedingung, selbst wenn ich erböthig wäre, die Steuer dafür zu entrichten!! Warum? Weil für das zu veräußernde Fleisch schon vor der Schlachtung des Viehes die Steuer bezahlt werden soll! Man denke nur, wie sich eine solche Vorschrift ausführen läßt!

Wenn ich Fleisch von einem Ochsen an einen Andern veräußern will, habe ich vor der Schlachtung nur für die zu veräußernde Fleischmenge die Steuer nach dem Gewichte mit  $\frac{1}{4}$  fr. vom Pfund (25 fr. vom Zentner) zu zahlen. Will ich aber meinem Nachbar ein oder zwei Pfund Fleisch von meinem Schweine, von einem Kalbe oder Schafe verkaufen, so muß ich vor der Schlachtung das ganze Schwein, Kalb oder Schaf mit 30, 20 oder 8 fr. versteuern! Worin liegt da die Consequenz? Worin der gerechte Grund zu dieser Besteuerung? Durch diese Anordnung wird die Verzehrungssteuer zu einer direkten Steuer. —

Wenn es mit dem Steuerzahlen allein abgethan wäre, so wollte man noch gern manches Opfer verschmerzen. Empfindlicher getroffen wird der Steuerpflichtige durch jene bunte Kon-



trolle, deren Druck zuweilen unerträglich wird. Ich will hier nur von den lästigen Vorschriften über die Anmeldung und Besteuerung reden, welche so ziemlich auf alle Steuerobjekte Anwendung haben.

Ich lade den geneigten Leser ein, wenn er gut bei Fuß ist, mir mit dem Steuerpflichtigen auf einer kleinen Promenade zu folgen. Vorausschicken muß ich jedoch, daß jede Schlachtung, jede Weineinkellern und dergleichen steuerpflichtige Unternehmung wenigstens sechs — nach Umständen sogar vierundzwanzig — Stunden früher angemeldet werden muß. Also voran!

Der Steuerpflichtige muß zuerst zu seiner Steuerbezirksobrigkeit, die meistens in einem entfernten Orte sich befindet, — in den Amtsstunden natürlich! — um die Anmeldung zu machen.

Von der Steuerbezirksobrigkeit hat er sich zur Finanzwach-Abtheilung seines Bezirkes zu verfügen, die wieder in einer andern Dirschaft untergebracht ist. Da wird ihm die Steuerbollete ausgefertigt, und er braucht sich zu diesem Behufe nicht zu lange aufzuhalten, wenn der betreffende Beamte zu Hause, und nicht zufällig im Dienste abwesend ist.

Mit der Bollete rennt der Steuerpflichtige noch mals zur Steuerbezirksobrigkeit, — bloß um den in der Bollete angeetzten Steuerbetrag zu zahlen.

Nun kann er nach Hause gehen. Ist das nicht höchst einfach?

Aber schlachten, einkellern u. s. w. darf er doch noch immer nicht; wahrscheinlich um ihm Zeit zur Erholung zu gönnen, befiehlt das Gesetz damit zu warten, bis die sechste (beziehungsweise vierundzwanzigste) Stunde geschlagen hat. Früher dürfte er beileibe sich nicht unterfangen zu schlachten oder einzukellern, er würde sonst — wegen einer schweren Gefällsübertretung gestraft!

Auch zu einer spätern Stunde darf er es nicht; ihn träfe die gleiche Strafe. Er müßte denn eine neuerliche



Anmeldung und denselben Kreislauf machen, und die Steuer noch mals zahlen; — die Steuer für die unterbliebene Schlachtung oder Einkellerung ist verfallen, sie wird nicht zurückerstattet!!

Denke dir, lieber Leser, einen Wirth, dem ein Fuhrmann aus der Ferne eine Ladung Wein brachte. Es ist brennende Sonnenhitze, und der Wein darf wenigstens sechs (oder vierundzwanzig) Stunden lang nicht in den schützenden Keller; wie da der edle Nebensaft aus gerechtem Zorne warm wird! Oder es ist eisige Winterkälte; in sechs (oder vierundzwanzig) Stunden bekommt der Wein das kalte Fieber, er ist gefroren, also verdorben!

Auch kommt es häufig vor, daß Wirths oder Fleischselcher sich ausgeweidetes Vieh auf einem entfernten Markte ankaufen und nach Hause führen. Solches Vieh muß durch sechs (oder vierundzwanzig) Stunden im Freien, im Sommer in der brennenden Hitze liegen bleiben, — weil es vorgeschrieben ist, daß jede steuerbare Unternehmung wenigstens sechs (beziehungsweise vierundzwanzig) Stunden früh er angemeldet werden muß!!

Ist es für den Steuerpflichtigen oder seine Leute nicht eine barbarische Qual, daß er, um nur seine Steuer zu zahlen, in jeder Jahreszeit, bei jeder noch so infamen Witterung oft meilenweit (!) diese Kreuzläufe von Pontius zu Pilatus machen, und dann erst noch stundenlang warten muß, bis er mit seinem theuer versteuerten Eigenthum schalten und walten kann, wie es ihm beliebt? Es sieht gerade so aus, als ob man absichtlich den Leuten das Steuerzahlen vom ganzen Herzen verleiden wollte. Wer will sich noch wundern, daß die Verzehrungssteuer das Volk bei dieser Einhebungsweise tief erbittert?

Noch ist der Pein kein Ende. Jetzt muß der Steuerpflichtige noch Register führen, und jedesmahl Strafe zahlen,



wenn er so ungeschickt war, sich in einem Biffer zu irren, oder wenn er etwas einzuschreiben vergaß, oder sonst ein Versehen sich zu Schulden kommen ließ. Alle diese schweren Verbrechen kosten ihm Geld, schweres Geld. Unsere Herren Wirthe, Fleischauger und Fleischselcher auf dem Lande sind eben keine Virtuosen in der Schreibekunst; natürlich weil sie wichtigere Geschäfte zu besorgen haben.

Ein Wizling stellte die Behauptung auf, der den Leuten so lästigen Vorschrift wegen der Registerführung und den Strafen auf ihre Vernachlässigung liege die verdeckte Absicht zum Grunde, das liebe Volk im Schreiben und Rechnen zu vervollkommen. Das wäre in der That recht löblich, aber immerhin ein seltsames Mittel der Volkserziehung.

Nein, nein, ich behaupte, das ist nur der sogenannten Kontrolle wegen so eingeführt. „Kontrolle“ war bei unserem alten Systeme ein sehr geläufiges Schlagwort in der Administration, womit man blaue Wunder gewirkt hat; darauf beruhte ein großer Theil der alten Administrationsweisheit. Indessen hat man nicht viel davon erfahren, daß mit Hilfe der Register unversuerte Einkellungen, Schlachtungen, Gebraude u. dgl. entdeckt worden seyn, — vermuthlich nur, weil die Kontrolle gar so erakt war!

Im Ernst gesprochen, ist eine gänzliche Umgestaltung und Vereinfachung des Kontrollwesens bei der Verzehrungssteuer meines Erachtens noch dringender, als eine Herabminderung der Steuerfüße.

## V.

Das Bier ist ein Getränk, das seit einer Reihe von Jahren in vielen Provinzen der österreichischen Monarchie sehr in Aufnahme gekommen und zu einer großen Beliebtheit gelangt ist. Es ist für das Verzehrungssteuer-Gefäll einer der ergiebigsten Artikel; und man kann sich von dessen ungeheurem



Verbrauche einen Begriff machen, wenn man weiß, daß zu Folge amtlicher Nachweisungen in der letzten Zeit in Wien allein bei 800,000 Eimer Bier in einem Jahre verbraucht wurden, welche einen Steuerbetrag von etwa 1,200,000 fl. C. M. repräsentiren, — ungerechnet den städtischen Zuschlag, auf welchen wir später zurückkommen werden.

Das Bier ist sowohl auf dem Lande als auch in den geschlossenen Städten bei der Erzeugung besteuert; nur der Steuerfuß ist verschieden.

Auf dem Lande und in den kleineren Städten ist auf den nieder. österr. Eimer Bier zu  $42\frac{1}{2}$  Maß eine Steuer von 45 kr. — d. i. etwas über 1 kr. C. M. auf 1 Maß gelegt.

In den geschlossenen Städten ist demahl bei der Erzeugung an Verzehrungssteuer 1 fl. 8 kr., in Wien 1 fl. 30 kr. vom nieder. österr. Eimer, nebst dem städtischen Zuschlage zu entrichten, welcher letztere in Wien 13 kr. beträgt. Hiernach liegt in den geschlossenen Städten auf einer Maß Bier eine Gebühr u. z.

in Wien von ungefähr  $2\frac{1}{2}$  kr. C. M. — 6 kr. W. W.

in den andern Städten bei 2 " " — 5 " "

Nur in Lemberg und Krakau ist die Steuer etwas geringer; dagegen wird in Lemberg nebst der Verzehrungssteuer und dem Gemeindefuzschlage noch ein ansehnlicher Betrag als Propinations- oder Erzeugungs-Entgelt für Rechnung der Lemberger Stadtgemeinde erhoben.

Man ersieht hieraus, daß die Biersteuer allein schon, und noch mehr in Verbindung mit den Zuschlägen, das Bier in und außerhalb der geschlossenen Städte sehr empfindlich vertheuert. Die hohe Gebühr auf Bier in den geschlossenen Städten ließe sich bloß dann vertheidigen, wenn das Bier vorzugsweise nur ein Genusmittel der wohlhabenderen Bevölkerung wäre. Dieß ist aber in den meisten Städten durchaus nicht der Fall, und es leuchtet ein, daß eine Gebühr von 6 oder 5 kr. W. W. auf



die Maß Bier eine ganz übermäßige Besteuerung der vielen tausend armen Städtebewohner ist, die wegen der hohen Weinpreise hauptsächlich an den Genuß des nahrhafteren Bieres gewiesen sind.

Schon eine Steuer von 2½ fr. W. W. pr. Maß ist für das Landvolk eine drückende Abgabe; und da beim Biere nicht so wie beim Weine eine Abstufung in dem Steuersaße thunlich erscheint, so ist im Interesse der ärmeren Volksklassen zunächst eine allgemeine Herabsetzung der Biersteuer höchst rätlich. Eine Herabsetzung der Steuer müßte aber, wenn sie eben den Consumenten zu Statten kommen soll, stets in einem Ziffer geschehen, der beim Kleinverschleiß einem zahlbaren Geldbetrage in der currenten Münze möglichst entspricht. Denn würde die Biersteuer um einen Betrag vermindert, welcher z. B. auf eine Maß nur mit dem Bruchtheile eines Kreuzers entfällt, so hätte von der Herabsetzung nicht der Consument, sondern bloß der Bierschänker den Nutzen, weil der Bierpreis im Kleinverschleiß nach der Maß nur mit runden Geldbeträgen festgestellt zu werden pflegt.

Wer steht dafür, daß die Bierpreise auch mit dem Betrage der verminderten Steuer herabgehen, und nicht die Bierschänker oder Bräuer daraus den nicht ihnen zugedachten Vortheil ziehen werden? Eine solche Besorgniß zeigt von Engherzigkeit; die freie Concurrrenz ist uns eine sichere Gewähr, daß die Bierpreise alsbald herabgehen werden, wenn es ohne Opfer für die Schänker geschehen kann.

Der Steuersaß, welcher zuletzt den Consumenten trifft, ist bei der dermaligen Biersteuer keineswegs der wundeste Fleck. Die Biersteuer in ihrer jetzigen Gestalt ist für die Braugewerbe wegen der veratorischen Einhebungsweise eine noch beschwerlichere Last. Die Braugewerbe erfordern sehr große Kapitalien, ihr Gedeihen ist von vielen Zufälligkeiten abhängig, und sie scheinen deshalb einige Schonung zu verdienen.



Ich will die chicanöse Einrichtung übergehen, daß an vielen Orten den Bräuern während der Stunden, wo nicht gebraut wird, selbst die Heiðhüren zu den Pfannen versiegelt werden.

Ich will die den Gewerbsbetrieb beengende Vorschrift nicht berühren, welche dem Biere die Stunden vorzeichnet, binnen welcher es bei Strafe (!) vergohren seyn muß.

Ich will darüber schweigen, daß der lieben Kontrolle wegen die Finanzwache fast ganze Tage in den Bräuhäusern herumlungert, alles beschnüffelt, und durch die ewig sich wiederholenden Kellerstands-Aufnahmen die Bräuer schwere Geduldsproben bestehen läßt.

Ich will so manche ähnliche Einrichtung mit Stillschweigen übergehen, und hier nur die nahhaften pekuniären Nachtheile beleuchten, welche die Verzehrungssteuer den Bierbräuern bereitet.

Wenn dem Bräuer ein Gebräude während der Fabrication verdirbt, so wird ihm — obschon erst nach einer langwierigen amtlichen Verhandlung, — unter mancherlei Beschränkungen die ausgelegte Steuer erstattet.

Verdirbt das Bier aber nach vollendetem Erzeugungsproceß, insbesondere nachdem es aus dem Bräuhaus ausgeführt (ausgestoßen) worden ist, so wird eine Steuervergütung nicht geleistet. Das ungenießbare Bier kommt nicht zum Ausschank, und der Bräuer muß nicht nur den Verlust der kostspieligen Erzeugungstoffe, sondern auch die Einbuße der Steuersumme tragen. Wenn man bedenkt, daß derlei Verluste nicht zu den Seltenheiten gehören, wenn man weiß, durch wie geringfügige Zufälle oft ganze Gebräude ungenießbar werden, so muß man in der Verweigerung der Steuervergütung geradezu eine tyrannische, ungerechte Maßregel erblicken.

Leute, welche glauben, die Braugewerbe seyen nur darum auf der Welt geduldet, damit sie recht viele Steuer in die



Gefällskassen abführen, wenden gegen den Vorschlag einer Steuervergütung immer ein, eine solche Begünstigung (!) würde sehr leicht zu gefällsschädlichen Unterschleifen mißbraucht werden. Diese Leute sehen in der Rückvergütung eines erlegten Steuerbetrages nie einen Akt des strengen Rechtes, sondern immer nur einen Akt der souveränen bürokratischen Gnade!

Ich stelle durchaus nicht in Abrede, daß die Bewilligung der gedachten Steuervergütung auf mancherlei Art mißbraucht werden könne, weil man die besten Dinge in der Welt zu schlechten Zwecken mißbrauchen kann. Es ist auch nicht unbekannt, daß mit vorgeblich ungenießbarem Biere allerlei Unfüge versucht worden sind. Allein ich bin der Ueberzeugung, daß eine gehörige Sanktion, wie z. B. der Verlust dieses Zugeständnisses ausreichend helfen würde. Genießen doch die inländischen Zuckerraffinerien eine weit wichtigere Begünstigung, daß sie nämlich das ausländische Zuckermehl gegen die Hälfte des allgemeinen Eingangszolles beziehen dürfen. Noch hat man von wirklich bedeutenden Unterschleifen mit derlei Zuckermehl bisher nichts gehört; der Verlust der Begünstigung wäre der Ruin der Raffinerie.

Muß ein angemeldetes Gebräude aus irgend einer zufälligen Ursache ganz unterbleiben, so wird die bezahlte Steuer gleichfalls nicht zurückerstattet. Unter welchem Rechtstitel behält die Gefällskasse diese Einnahme? Wer ersetzt dem Bräuer diesen Verlust, der nicht gering zu nennen ist? In Wien z. B. werden in manchen Bräuereien Gebräude von 100 Eimern gemacht, die Gebühr dafür beläuft sich auf 171 fl. 40 kr. C. M.!! Eine solche Ungerechtigkeit dürfte kaum länger fortbestehen. Weil hier oder da ein unredlicher Bräuer sich einen Unterschleif erlaubt, ist das Vaterland noch nicht in Gefahr, und darf man nicht alle redlichen unterdrücken. Nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche (S. 1435) „kann der Geber von dem Empfänger Sachen, die selbst als eine wahre Schuldigkeit



gegeben worden sind, zurückfordern, wenn der rechtliche Grund, sie zu behalten, aufgehört hat.“

Soll ich noch mehr über die Kontrolle der Braugewerbe sprechen? soll ich eine andere Wunde öffnen, an der die Braugewerbe bluten?

Wird unter der Braupsanne mit reinem Wasser eine halbe Stunde früher Feuer gemacht, als angemeldet war, so ist es — eine schwere Gefällsübertretung.

Ist das Bier auf dem Kühlstocke um eine halbe Stunde später abgekühlt, als es nach der Anmeldung hätte geschehen sollen, so ist das — eine schwere Gefällsübertretung.

Wird in ein Bierfaß leeres Wasser nachgegossen, so ist es — eine schwere Gefällsübertretung.

Wenn Bier in einen andern Bottich gegossen wird, als angemeldet war, — wenn in den Registern ein Ziffer verschrieben, ein Bierfaß oder Bottich nicht gehörig eingetragen, — wenn das Gebräude nicht vor dem Ablassen vom Kühlstocke, sondern vielleicht einige Minuten später in das Register eingestellt wird, — u. s. w., immer, und immer muß gezahlt werden!

Es ist recht, ohne Straffanktion läßt sich keine Vorschrift aufrecht erhalten, und ohne strenge Strafen würde es mit der Biersteuer bald übel stehen. Allein man darf nicht vergessen, daß zum Bierbrauen keine so geschulten, erakten Leute verwendet werden, denen man solche Pünktlichkeit zumuthen kann. Alle complicirte Kontrolle, welche den Gewerbsbetrieb in einem so hohen Grade beschränkt und hemmt, ist drückend und schädlich. Eine Steuer, die ohne solche Kontrolle nicht gehandhabt werden könnte, ist verwerflich.

Diese Betrachtungen führen nothwendig zu der Frage, ob es denn nicht möglich und besser wäre, die Verzehrungssteuer für Bier in einer Art umzulegen, daß eine einfachere Kontrolle den Braugewerben eine möglichst uneingeschränkte, freie Bewegung gestatte?



## VI.

Der Branntwein war bis zum Jahre 1835, gleich dem Weine, beim Ausschank besteuert. Weil jedoch die hohe Steuer häufig umgangen worden ist, und nicht so viel einbrachte, als man erwartet hatte, so hat man, anstatt den Steuersatz zu mäßigen, auch auf dem Lande wie in den geschlossenen Städten die Steuer auf die Erzeugung umgelegt. Gar viele Beschwerden sind schon über diese Branntweinsteuer vorgebracht worden, die sich theils auf die Besteuerung selbst, theils auf die Art der Einhebung und Kontrolle beziehen.

Die Branntwein-Erzeugung wird in den verschiedenen Landestheilen der Monarchie theils gewerbsmäßig, theils nur als Nebenbeschäftigung der Landwirthschaft von Grundbesitzern betrieben. Sie ist für Viele die vortheilhafteste Art, ihre Bodenprodukte zu verwerthen; für größere Grundbesitzer ist sie zugleich ein vorzügliches Mittel zur Viehmastung.

Die Stoffe, aus welchen der Branntwein gewonnen wird, als Erdäpfel, Obst, Rüben, Getreide u. s. w., sind bereits durch die Grundsteuer getroffen. Wenn die neuerliche Belegung dieser Stoffe mit der Verzehrungssteuer damit gerechtfertigt werden will, daß die letztere von dem Branntwein-Erzeuger nur vorgeschossen und von ihm auf den Consumenten übergewälzt werde, so übersieht man, daß der Branntwein ein Handels-Artikel ist, dessen Preise zu vielen Schwankungen unterworfen sind, als daß der Erzeuger mit Bestimmtheit auf einen Ersatz der ausgelegten Steuer sammt Zinsen zählen könnte. In vielen Fällen bleibt auch die Verzehrungssteuer auf dem Erzeuger haften, und dann ist er, zumahl als Grundbesitzer durch die Steuerlast überbürdet.

Der Branntwein ist kein Artikel, den man gewöhnlich sogleich verwerthen kann; er wird erst nach vielen Monaten langsam verkauft, je nach den Handelsconjuncturen. Es liegen



durch so lange Zeit große Vorauslagen, insbesondere an Verzehrungssteuer darauf, die Brennereibesitzer vermissen ihre Kapitalien und Zinsen.

Wenn trotz dieser ungünstigen Verhältnisse noch nicht alle Brennereien der Monarchie ihren Betrieb eingestellt haben, so mag der Grund darin liegen, daß auf die Brennapparate große Kapitalien aufgewendet wurden, die man nicht ganz verlieren will, daß die Abfälle zur Viehfütterung nothwendig sind, und daß eine andere Verwendung der Feldfrüchte in manchen Gegenden noch weniger lohnend erscheint. Daß aber bei dem bestehenden Steuersysteme die Branntweimbrennerei nicht gedeihen könne, beweiset die Erfahrung, weil seit einigen Jahren unzählige Brennereien eingegangen sind, was vom staatswirthschaftlichen Standpunkte kaum gebilligt werden kann.

Nach der Tendenz, die das Branntweinsteuergesetz verfolgt, ist es der Regierung nicht sowohl darum zu thun, das Volk von dem schädlichen Genuße geistiger Getränke abzuhalten, als vielmehr darum, sich eine ergiebige Einnahmsquelle zu eröffnen. In gewissen Gegenden, in Gebirgsländern ist dem Volke, welches harte Arbeit verrichtet, der Branntwein ein gewohntes, unentbehrliches Genußmittel, und es ist nicht rätlich, ihm daselbe zu vertheuern.

In der Voraussetzung, daß die Steuer von den Consumen ten getragen werden soll, ist der Steuersatz für große Brennereien mit künstlichen Apparaten an sich mäßig. Für kleinere Brennereien, welche mit beschränkten Mitteln, besonders von den Landleuten in gewissen Gegenden betrieben werden, ist der Steuersatz für Branntwein drückender, weil sie weit weniger und schlechteres Produkt gewinnen, als gewerbsmäßige große Brennereien, mit deren Erzeugnissen sie die Concurrenz nicht aushalten können. Dieses Mißverhältniß könnte bei einem, nach echt staatswirthschaftlichen Grundsätzen angelegten Steuersysteme nicht leicht zum Vorscheine kommen.



Die dermaligen Kontrollmaßregeln, welche den Eingang der Branntweinsteuer möglichst sichern sollen, sind in der That eben so drückend in ihrer Ausführung, als sie sinnreich in ihrer Erfindung sind. Dieselben sind augenscheinlich nur für große Brennereien berechnet und darauf abgesehen, die vielen kleinen Brennereien, welche zu viele Aufsichtskräfte zersplittern und die Einhebungskosten vermehren würden, zu unterdrücken. Dieß ist der Regierung bereits glücklich gelungen; und namentlich seit dem Jahre 1839 hat eine Unzahl von kleinen Brennereien aufgehört zu seyn. Man findet die Erklärung dazu in folgenden Einrichtungen.

In Galizien, in Mähren und Schlesien, wo die Brenneriei von jeher im ausgedehntesten Umfange betrieben wurde, muß die Anmeldung der Branntwein- Erzeugung immer für einen ganzen Kalendermonat voraus, und wenigstens noch drei Tage früher eingebracht werden. Welche ungeheure Beschränkung! Ich soll heute angeben, wie viel, aus welchen Stoffen, mit Hilfe welcher Geräthschaften ich binnen der nächsten dreiunddreißig Tage Branntwein brennen, zu welchen Stunden, in welcher Ordnung dieses oder jenes geschehen werde!! Und wohl gemerkt, von einer solchen Anmeldung darf bei Strafe nicht abgewichen werden. Mangel an Stoffen wird nicht als Rechtfertigung für eine Abweichung von der Anmeldung angenommen.

Die Anmeldungen müssen schriftlich dreifach überreicht werden; sie dürfen keine durchstrichene, geänderte oder radirte Stelle enthalten. Man sehe einmal ein solches kalligraphisches Exempel an, das, gefüllt mit unzähligen Rubriken, einer bunten Musterkarte mit Hieroglyphen gleicht, darstellend die Menge der täglich zu bestimmten Stunden zu verarbeitenden Stoffe, die Zeichen der zu verwendenden Geräthe, die Menge und Beschaffenheit des zu gewinnenden Produktes, die Zeiteintheilung nach Viertel- oder halben Stunden *ic. ic. ic.!*



Jede Irrung, jedes noch so kleine Versehen in dem langen Zeitraume wird gestraft. Unterbleibt ein Brand, weil der Brennerei ohne ihre Schuld die Erzeugungstoffe nicht zusammen, auf welche sie rechnete, so ist die Steuer verfallen!

In den übrigen Ländern kann die Anmeldung auf weniger Tage, sie muß aber stets 24 Stunden früher geschehen. Im Uebrigen gilt das zuvor Gesagte. Der Brenner ist für die Stundenzahl verantwortlich, binnen welcher die Maische zur Reife gediehen seyn muß, was doch so viel von Witterungsverhältnissen abhängig ist. Er ist Schritt für Schritt an die angemeldeten Stunden gebunden; — einmaischen und brennen darf er auch nicht, wann es ihm allenfalls gelegen ist, sondern nur so lange und zu jenen Stunden, welche das Gesetz vorschreibt. Seine Geräthschaften darf er in seinem Lokale nicht einmahl an einen Platz hinstellen, wo es ihm eben beliebt! So ist es Vorschrift; und von ähnlichen Anordnungen ließen sich noch mehrere Beispiele anführen. Wo ist da jene freie Bewegung möglich, ohne welche die gedeihliche Entwicklung einer Industrial-Unternehmung gar nicht denkbar ist?

Wenn das so fort ginge, so käme es bald dahin, daß der Brenner, um nur keine Strafe besorgen zu müssen, ohne eine vorläufig erwirkte, specielle amtliche Bewilligung sich nicht mehr schneuzen darf.

In den galizischen Brennereien wurden meistens Robottbauern verwendet, welche, wenigstens in einigen Gegenden, noch auf einer niedern Kulturstufe stehen, und von denen gar manche buchstäblich nicht bis fünf zählen können. Für das Benehmen solcher Leute soll der Brennereibesitzer oder dessen Geschäftsführer verantwortlich seyn; heißt das nicht, den Menschen das Messer an die Kehle setzen?

Man will die Leute all diese Chicanen damit vergessen machen, daß man ihnen (in Galizien) eine Abfindung über die Steuerzahlung gestattet. Diese Abfindung gewährt



jedoch fast gar keine andere Erleichterung, als einen Steuer- nachlaß von  $7\frac{1}{2}$  oder  $15\%$ , welcher aber kaum die Einbußen durch regelmäßige Betriebshindernisse wieder deckt.

## VII.

Es ist zuvor von der Abfindung Erwähnung geschehen. Dieß ist jene Art der Verzehrungssteuer-Einhebung, wobei der Steuerpflichtige mittelst eines Kontraktes sich für das ganze Jahr zur Entrichtung einer Pauschal-Steuersumme verpflichtet, die er monatlich vorhinein in gleichen Raten bezahlt.

Diese Art der Einhebung ist die beste, weil sie den Steuerpflichtigen von den vielseitigen Beschränkungen seines Gewerbsbetriebes loszählt, indem er dadurch von allen Anmeldungen, von allen Aufschreibungen und Buchführungen, von den vielen Laufereien und (die Branntweinbrennereien ausgenommen) von den so unangenehmen Besuchen der Finanzwache befreit ist.

Diese Einhebungsart empfiehlt sich aber der Staatsverwaltung nicht bloß wegen der großen Erleichterung der Steuerpflichtigen, sondern auch ganz besonders wegen ihrer Wohlfeilheit. Wenn der Steuerpflichtige auch im Wege der Abfindung etwas weniger zahlen sollte, als er zahlen müßte, Falls er die Steuer über jede einzelne Anmeldung nach dem Tarife entrichten würde, so ist die Abfindung dennoch vorzuziehen, weil die Staatsverwaltung die nicht unerheblichen Kosten für die (bei der Abfindung entbehrlichen) Aufsichts- und Einhebungs-Organe in Ersparung bringt. Die Steuerfälle sind mit Rücksicht auf solche Einhebungskosten ausgemessen, und es ist daher billig und dem Systeme der Verzehrungssteuer nicht entgegen, wenn der Steuerpflichtige im Wege der Abfindung allenfalls etwas weniger bezahlt, als bei strenger Anwendung des Tarifes entfallen würde.

Bei diesen Vortheilen, welche die Abfindung gegenseitig gewährt, muß es befremden, daß noch immer so viele Steuer-



pflichtige nicht abgefunden sind. Worin mag der Grund dieser Erscheinung liegen?

Die Neigung zur Abfindung wäre unter den Steuerpflichtigen ohneweiters vorhanden, zumahl jeder, der die Unannehmlichkeiten einer tarifmäßigen Steuereinhebung einmahl verkostet hat, sich gern selbst mit einigem Opfer davon befreien möchte. Aber das Hinderniß liegt in den Behörden und ihren Organen. Diese Leute, welche alljährlich auf das Land zur Unterhandlung wegen Abfindungen ausgesendet werden, erhalten die Instruktion, jedes Jahr von den Partheien größere Abfindungssummen zu fordern, als dieselben im vorigen Jahre gezahlt haben. Das Verdienst dieser Beamten wird ausschließend nach dem Mehr betragen gewürdigt, die sie den armen Steuerpflichtigen durch alle Mittel der Ueberredung abzuringen gewußt haben!! Jetzt besteht die Verzehrungssteuer seit 19 Jahren, und alle Jahre steigert man die Anforderungen. Wie lange soll denn dieses Steigern noch fort dauern? Einmahl muß es doch zu einem Maximum kommen. Dieses Maximum ist aber bei sehr vielen Steuerpflichtigen längst erreicht.

Auf diese Art zwingt man die armen Partheien, wider ihren Willen in den sauern Apfel zu beißen, und sich der Steuerentrichtung nach dem Tarife (der sogenannten tarifmäßigen Beschreibung) mit allem ihren traurigen Gefolge zu unterwerfen.

Um solche „renitente“ Partheien (wegen Ersparung der Einhebungskosten) auf eine andere, indirekte Art dennoch zur Abfindung zu nöthigen, wird dann diese tarifmäßige Beschreibung ganz nach dem Buchstaben des Gesetzes oft so streng und chicanös durchgeführt, daß der Steuerpflichtige, um den ewigen Balgereien, Strafzahlungen &c. &c. zu entgehen, sich endlich lieber zu einer Mehrzahlung versteht.

Dies ist ein Stück aus unserer alten Administrationskunst; dieß ist aber auch die Ursache, aus welcher die Abfindungen den Partheien so sehr verleidet werden.



Man muß unparteiisch seyn und auch andrerseits zugeben, daß so mancher Versuch einer billigen Abfindung an der Halsstarrigkeit, an dem Eigensinne der Partheien selbst scheitert. Wenn es sich nämlich darum handelt, mit den Steuerpflichtigen eines ganzen Steuer- oder Gemeindebezirkes eine gemeinschaftliche (Solidar-) Abfindung abzuschließen, welche den Consumtionsverhältnissen vollkommen entspreche, so wird häufig durch die Uneinigkeit und Selbstsucht der Betheiligten, die einzeln jeder so viel als möglich profitiren möchten, jede Verständigung über ein angemessenes Gesamtpauschale unmöglich gemacht.

Indessen kommt die Abfindung eigentlich nur den Wein- und Mostschänkern und den Viehschlächtern zu Statte; — für die Bräuer ist die tarifmäßige Beschreibung als Regel vorgezeichnet, weil die Biererzeugung sich nicht auf die Consumtion eines gewissen Ortes oder Bezirkes beschränkt, es daher an einem sichern Anhaltspunkte zur Ausmittlung einer angemessenen Abfindungssumme gebricht.

Auch für die gewerbmäßig betriebenen Branntweimbrennereien ist noch immer bloß in Galizien eine verkümmerte Art von Abfindungen gestattet, obschon Seine Majestät der Kaiser schon im Jahre 1839 ausdrücklich befohlen, daß diese Abfindungen schleunigst auch in andern Provinzen eingeführt werden sollen. Wie die Behörden ehemals selbst die wohlwollendsten Befehle des Kaisers zu umgehen wußten, zeigt dieser Umstand wieder ganz deutlich, weil die hierüber eingeleiteten Verhandlungen nach neun Jahren (!) noch immer nicht zu dem erwünschten Resultate geführt haben.

## VIII.

Die Verzehrungssteuer für sich ist schon ziemlich hoch gegriffen. Sie wird aber an vielen Orten, besonders in allen geschlossenen Städten übermäßig erhöht durch die sogenannten



Gemeinde-Zuschläge, d. i. jene Zuschläge, welche für Rechnung gewisser Stadtgemeinden gleichzeitig mit der Verzehrungssteuer erhoben werden. Darin ist ein weiterer Grund zu suchen, warum die Verzehrungssteuer als so sehr drückend verschrien und verhaßt ist.

Wenn in einer Stadtgemeinde unter den Stimmführern der Wunsch sich kundgab, in der Stadt Kanäle zu bauen, die Straßen zu pflastern u. dgl., wozu die erforderlichen Geldmittel nicht vorhanden waren, so ist man selten lange um ein Auskunftsmittel verlegen gewesen, die Gemeinde erboth sich zur Selbstbesteuerung durch einen Gemeinde-Zuschlag zur Verzehrungssteuer; und es wird wohl wenige Beispiele geben, daß solche Anerbiethen von den politischen Behörden ernstlich zurückgewiesen wurden.

Der Name Selbstbesteuerung ist bei unserer bisherigen Gemeindeverfassung eben nur ein Name, und kein selbstständiger Begriff gewesen. Hätte man jedesmahl die große Mehrzahl der ärmeren Städtebewohner um ihre Zustimmung gefragt, so ist 100 gegen 1 zu wetten, daß es selten zu einer derlei Selbstbesteuerung gekommen wäre. Die Herren vom Gemeinderathe sind gewöhnlich Leute, welche die Last der Verzehrungssteuer wenig oder fast gar nicht empfinden, für die es am Ende gar kein großes Opfer ist, ob sie die Maß Bier um 1, die Maß Wein um 2, das Pfund Fleisch um  $\frac{1}{2}$  Kreuzer theurer zahlen. Anders verhält es sich dagegen mit den ärmeren Gemeindegliedern, welche schon unter dem harten Drucke der bloßen Steuer seufzten, denen daher jede Erhöhung der Abgabengebühr weit empfindlicher fallen muß.

Es ist gar zu verlockend für die Gemeinden, auf diesem bequemen Wege sich die Geldmittel zur Deckung von allerlei Gemeindebedürfnissen zu verschaffen. Auf eine völlig unverantwortliche Weise sind die Gemeinde-Zuschläge, damit sie für die Gemeindefassen möglichst einträglich seyn, besonders auf die



unentbehrlichsten Lebensmittel nach einem viel zu hohen Percent der Verzehrungssteuer (nicht selten 50% und darüber) gelegt worden. In Wien z. B. hat bis 20. März 1848 der Gemeinde-Zuschlag auf Brot und Mehl nahe bei 50 Percent der Steuergebühr betragen. Bei den übrigen Artikeln schwankt der Zuschlag meistens zwischen 20 und 50%; derselbe beträgt in Wien noch immer z. B. für Lämmer, Kälber, Spanferkel, Schweine, Obstmost, Getreide z. 20%, für Fleisch, Würste, Obst, Butter, Schmalz, Unschlitt, Reis z. 25%, für Hafer 32%, für Brennholz 40%, für Meth 215%; — in Bogen für Fleisch und gebrannte geistige Flüssigkeiten 100% des Steuersatzes!

Der Wiener Magistrat hat laut der heuer öffentlich abgelegten Rechnung an Gemeinde-Zuschlag nahe eine Million Gulden C. M. im Jahre 1847 eingenommen!

Diese Art, für die Bedeckung von Gemeinde-Erfordernissen zu sorgen, ist eine der bedenklichsten; sie läßt sich nur dann rechtfertigen, wenn die Steuer selbst sehr mäßig ist, und durch den Zuschlag das Mißverhältniß in der Besteuerung zwischen dem Armen und Wohlhabenden nicht gesteigert wird. Aber bei Gegenständen, welche zur großen Bedrückung der armen Volksklassen schon mit der Verzehrungssteuer sehr belastet sind, noch einen Zuschlag abzunehmen, der oft den harten Steuersatz noch um die Hälfte erhöht, ist und bleibt ein grausamer Mißgriff, ein Angriff auf die Existenz der Armen.

Wir wollen hoffen, daß die neue Gestaltung unseres Gemeindewesens diesem und ähnlichen Unfügen ein Ziel setzen wird.

## IX.

In den geschlossenen Städten sind nicht nur die auf dem Lande und in den kleineren Städten besteuerten Lebensmittel, sondern auch viele andere Verzehrungsgegenstände, als Geflügel, Wildpret, Reis, Mehl, Brot, Getreide, Hülsenfrüchte, Gemüse, Obst, Milchprodukte, Eier zc. zc., dann sonstige



Gegenstände des Verbrauches, als Holz, Kohlen, Brennöl, Stroh, Seife, Wachs, in Wien auch Ziegel, Steine, Sand, Kalk u. u. der Verzehrungssteuer unterworfen, wenn sie über die Linien zum Verbrauche daselbst eingebracht werden.

In sofern Bier und Brantwein in den geschlossenen Städten auch bei der Erzeugung besteuert sind, ist davon bereits in den früheren Absätzen gesprochen worden. Es ist daher hier nur mehr von der Behandlung der steuerbaren Gegenstände bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte und bei der Durchfuhr durch dieselben die Rede.

Nachdem die Steuereinhebung an den Linien einiger geschlossenen Städte in Folge der März-Ereignisse durch etliche Tage ganz suspendirt war, ist durch die seither bewilligten Erleichterungen bei weitem nicht den allerwichtigsten Uebelständen im Interesse der nothleidenden Bevölkerung für den Augenblick abgeholfen, jedoch mindestens der öffentlichen Stimme einmahl Rechnung getragen worden.

Es wurden alle gemeinen Gemüsegattungen und die Milch bei der Einfuhr steuerfrei erklärt. Es wurde die Gebühr für Brot und Mehl, für Brotfrüchte, für Wein, dann in Linz und Graz auch für Obstmost etwas ermäßigt. Ferner wurde die gesetzliche Gestattung der steuerfreien Einfuhr steuerbarer Gegenstände auf Mengen ausgedehnt, von denen die entfallenden tarifmäßigen Gebühren in Wien 3, in den andern Städten  $1\frac{1}{2}$  kr. C. M. nicht erreichen.

Im Grunde dieser letztern Bestimmung kann man nun z. B. 1 Maß Wein und Weinmost, 2 Maß Bier,  $1\frac{1}{2}$  Pfund Fleisch,  $11\frac{3}{4}$  Pfund Brot oder Mehl,  $13\frac{1}{2}$  Pfund Hülsenfrüchte,  $13\frac{1}{4}$  Pfund frisches Obst, 2 Pfund Butter, Schmalz, Kerzen,  $2\frac{1}{2}$  Pfund Käse, 46 St. Eier u. s. f. steuerfrei nach Wien einführen, — aber wohlgemerkt nur dann, wenn man einen oder den andern der genannten steuerbaren Artikel einzeln einführt. Wer hingegen z. B. 1 Maß Wein und 1 Pfund



Fleisch, und vielleicht nebstdem noch einen oder den andern Artikel auf einmahl zusammen in die Stadt bringt, muß ohne weiters dafür die Steuer zahlen, weil dieselbe 3 fr. C. M. übersteigt.

Mit so vieler Anerkennung diese im Drange des Augenblickes gewährten Erleichterungen von der öffentlichen Meinung aufgenommen wurden, — welche in den öffentlichen Einkünften mindestens einen Ausfall von 7 bis 800,000 fl. im Jahre zur Folge haben, — so dürfen wir sie doch nur als die Vorläufer anderer weit wichtigerer Reformen ansehen, da dieselben keineswegs zufriedenstellend sind und selbst den nächsten Zweck, die Preise der unentbehrlichen Lebensmittel für die arme Bevölkerung zu vermindern, theils gar nicht, theils nur unvollkommen erreichen. Vieles ist noch zu ändern, bis allen gegründeten Beschwerden über die Besteuerung an den Linien der geschlossenen Städte abgeholfen ist.

Daß die gänzliche Aufhebung der Verzehrungssteuer für Erdäpfel, Erbsirnen, Kraut, Rüben und andere Gemüse, welche bisher in Wien besteuert waren, die Marktpreise nicht herabzudrücken vermag, davon konnten sich die Bewohner der Residenz in den neun Tagen vom 13. bis 21. März 1848, wo die Steuereinhebung faktisch suspendirt war, und auch seither genügend überzeugen. Klagte man ehemals über die hohen Preise, welche die Händler für derlei Artikel forderten, so mußte man schweigend die Erwiderung hinnehmen, daß der Händler so und so viel Geld an der Linie als Verzehrungssteuer zahlen müsse. Seit 13. März haben aber die Händler nicht einen halben Kreuzer von ihren früheren Preisen nachgelassen, obwohl sie faktisch gar keine Steuer dafür entrichtet haben. Wer ihnen dieses vorhält, wird mit der Antwort abgespeist: „Ach was! wegen dieser par Kreuzer Steuer! diese machen beim Marktpreise keinen Unterschied.“

So lächerlich eine solche Antwort klingt, so scheint sie doch, in sofern vom Detailverkaufe die Rede ist, nicht so ganz



verwerflich zu seyn. Im Großhandel, d. h. wenn diese Artikel in eken- oder centnerweise verkauft werden, wird der Preis sich ohneweiters um den Betrag der nun aufgehobenen Steuer vermindern, wenn diese auch noch so gering war.

Anders ist es beim Kleinverkaufe, wo der Steuerbetrag auf ein oder mehrere Pfunde vertheilt werden soll. Betrug die Steuergebühr für 1 Centner z. B. 18 kr., so entfällt davon auf das Pfund etwa  $\frac{1}{6}$  kr., ein unzahlbarer Bruchtheil. Wie soll sich jetzt der Marktpreis um einen zahlbaren Betrag vermindern? Das wäre nicht anders möglich, als wenn der Händler mehr nachließe, als er an Steuer erspart; und dazu wird sich nicht leicht jemand freiwillig herbeilassen wollen. Deshalb sind die Mehl- und die (Sagungsmäßigen) Brotpreise wegen jener Steuerermäßigung nicht herabgegangen, und die letztere ist mehr nur als ein Kompliment zu betrachten, das man den armen Leuten gemacht, ohne ihnen eine Wohlthat erwiesen zu haben. Wer gewinnt also bei jener Steuerermäßigung? der arme Käufer? oder der Händler? Mir scheint, diese Ermäßigung oder Aufhebung der Steuer war ein reines Geschenk, welches den Händlern gemacht worden ist, die es gerade nicht so dringend gebraucht haben.

Die Preise dieser Lebensmittel haben sich nun einmahl seit Einführung der Verzehrungssteuer so hoch gestellt, durch jene Aufhebung oder Ermäßigung der Steuer gehen sie im Kleinverkaufe nicht herab. Der Arme profitirt nichts davon.

Diese Analyse liefert uns den Schlüssel zu der oft gehörten Klage, daß die Verzehrungssteuer die Lebensmittel unverhältnißmäßig vertheuert habe.

Nehmen wir z. B. an, die Milch war bis zum J. 1829 in der Einfuhr abgabefrei. Nun wurde eine Steuer von  $\frac{1}{4}$  (in Wien  $\frac{1}{2}$ ) kr. auf die Maß gelegt; was war die Folge? Die Milchverkäufer konnten diese Steuer nicht auf sich nehmen, sie mußten sie also auf den Preis der Milch schlagen. Die Maß



Milch wurde daher theurer, und zwar nicht bloß um  $\frac{1}{4}$  fr. C. M., sondern um etwa 2 fr. W. W., also fast um das Dreifache des Steuerbetrages; weil die Milch größtentheils nur in ganz kleinen Mengen von 1 Seitel oder einer halben Maß verschliffen wird, und jeder Käufer seinen Theil an der Steuer mit einem zahlbaren Geldbetrage tragen soll. Jetzt sind die Verkäufer an den Preis gewöhnt, und es fällt ihnen nicht ein, die Maß Milch um 2 fr. W. W. billiger zu geben, weil sie  $\frac{1}{4}$  fr. C. M. an Steuer ersparen. Der Nachlaß dieser Steuer ist daher nur ein Gewinn für die Verkäufer, nicht für die Consumenten.

Daraus folgt also, daß nicht jede Aufhebung oder Ermäßigung einer gewohnten Steuer den Besteuerten erleichtert; man kann darauf eine Wette eingehen, wenn heute die Verzehrungssteuer in allen geschlossenen Städten ganz aufgehoben würde, die Preise der Lebensmittel werden nicht sehr merklich fallen.

## X.

Eine wirkliche, ob schon nicht sehr erhebliche Erleichterung gewährt einem Theile der ärmsten Stadtbewohner die Steuerfreiheit bis zu dem Gebührenbetrage von  $1\frac{1}{2}$ , in Wien von 3 fr. C. M. Aber nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der ärmsten Stadtbewölkerung genießt diese Steuerfreiheit wirklich; denn man zerreißt sich ein Kapital an Stiefeln oder Schuhen, wenn man sich täglich seine wenigen Lebensmittel in Ortschaften vor den Linien holen soll, um einen so kleinen Steuerbetrag zu ersparen. Dieß können hauptsächlich nur solche Leute unternehmen, die viel freie Zeit haben und bloß an Sonntagen und Feiertagen sich mit Stiefeln oder Schuhen zu schmücken pflegen.

Für eben diese Klasse von Stadtbewohnern ist auch eine kleine Herabsetzung der Steuergebühr in sofern eine wirkliche



Erleichterung, als dadurch sich die Menge steuerbarer Artikel vermehrt, die sie auf einmahl steuerfrei einbringen können.

Für alle andern Leute ist weder jene Steuerfreiheit, noch jene kleine Steuerverminderung von Nutzen, weil sie ihre Lebensmittel nicht vor den Linien, sondern in der Stadt von den benachbarten Händlern kleinweise erkaufen. Zur Erleichterung für die große Zahl dieser, mitunter äußerst dürftigen Leute ist eigentlich noch gar nichts geschehen, wie sich aus dem Vorsehenden von selbst ergibt. — Ein Irrthum wäre es aber, zu glauben, daß die Armen für Fleisch, Wein, Most, Bier und Branntwein, die sie im Grunde der erwähnten Steuerfreiheit gebührenfrei in eine geschlossene Stadt einbringen dürfen, wirklich steuerfrei sind. Keineswegs; sie zahlen in dem Kaufpreise die außerhalb der geschlossenen Städte auf diesen Gegenständen ruhende Steuer, nur sind sie von der (ohnehin ungerechten) wiederholten, zweimahligen Versteuerung an der Linie befreit.

Nicht ganz mit Unrecht macht man der Linien-Verzeh-  
rungssteuer den Vorwurf, daß sie es dem Landmann sehr erschwert, seine Produkte in der Stadt zu verwerthen. Der Landmann will sich in der Stadt Geld holen; — um aber dieses zu können, muß er auf die Steuer von Haus Geld mitbringen, er muß eine nicht geringe bare Vorauslage machen, ohne zu wissen, ob und zu welchen Preisen er seine Waare werde an Mann bringen können. Hat er das Steuer-  
geld nicht vorrätzig, so ist ihm damit oft der einzige Weg abgeschnitten, seine Produkte zu verwerthen.

Dieser Vorwurf wird freilich etwas durch die Betrachtung gemildert, daß gerade in der Umgebung der Provinzial-Hauptstädte die Landleute gewöhnlich in der Lage sind, den Steuerbetrag vorzuschießen, oder daß sie zu Hause Käufer finden, welche dann die Versteuerung bei der Einfuhr in die Stadt übernehmen.



Das wichtigste Bedenken würde sich aus einem solchen Uebelstande für die, aus den weitesten Entfernungen Statt findenden Getreidezufuhren und die davon abhängigen Brotpreise in den größeren Städten besorgen lassen. Allein in der Vorsorge für eine gesicherte Approvisionirung größerer Städte ist zur Erleichterung des Verkehrs mit landwirthschaftlichen Produkten allenthalben (mit Ausnahme von Prag) gestattet worden, die steuerbaren Brotfrüchte in die geschlossenen Städte ganz steuerfrei einzuführen; und die Steuer ist nicht einmahl von den daselbst aufgespeicherten Getreidevorräthen, sondern bloß von jenen Quantitäten zu entrichten, welche inner den Linien in eine Mühle zur Vermahlung gebracht werden, und die steuerfrei gelassene Menge (in Wien von 16½ Pfund) nicht übersteigen.

Eine ähnliche sehr zweckmäßige Vorkehrung ist in den meisten Städten für die Zufuhr des schweren Schlachtviehes getroffen, welches hiernach steuerfrei auf die Viehmärkte gebracht werden kann.

Was den Steuer-Tarif der geschlossenen Städte betrifft, so verdienen wohl nur einige wenige Artikel hier eine besondere Erwähnung, jene nämlich, welche Hauptnahrungsmittel der ärmeren Bevölkerung sind. Von dem Steuersatze auf Bier ist früher schon die Rede gewesen.

Die Weinsteuer in den geschlossenen Städten war und ist noch immer sehr hoch gehalten; sie betrug bisher in Wien 2 fl. und der Zuschlag 24 kr. vom Eimer, folglich zusammen 3⅓ kr. C. M. (9 kr. W. W.) für die Maß, ohne Unterschied der Gattung. Jetzt ist die Steuer auf 1 fl. 40 kr. und der Zuschlag auf 14 kr., daher zusammen beiläufig auf 2⅔ kr. C. M. (oder 7 kr. W. W.) für die Maß herabgesetzt. In andern geschlossenen Städten ist bloß die Steuer von 1 fl. 40 kr. auf 1 fl. 24 kr. pr. Eimer, also etwa auf 2 kr. C. M. (5 kr. W. W.) pr. Maß vermindert worden. Auch diese für den Staatsschatz empfindliche



Steuerverminderung scheint nur ein Geschenk an die Wirth zu seyn, welche die Weinpreise darnach herabzusetzen nicht im Stande sind.

Alle Bedenken, welche gegen den Weinsteuersatz auf dem Lande vorgebracht werden, erhalten gegenüber der Weinsteuer in den geschlossenen Städten ein verstärktes Gewicht; und ich muß hier auf den Vorschlag eines abgestuften Weinsteuertarifes um so eher zurückkommen, als in allen geschlossenen Städten sich Hauptzollämter befinden, bei denen der Zoll für Wein auch nicht nach einem einzigen Satze, sondern sogar nach verschiedenen Nationalitäten nach ziemlich vielen Abstufungen erhoben wird. Die Gegner eines solchen Vorschlages mögen nur nicht übersehen, daß eine Gebühr von 5, 6, 7 kr. W. W. für eine Maß des schlechtesten Weines für arme Leute eine ungeheure, ganz unverhältnißmäßige Steuer ist. Kostbare, feine Weine dagegen würden ohne Anstand einen höheren Steuersatz ertragen.

Die Steuer- und Zuschlagsgebühr auf Fleisch beträgt in Wien bei 2 kr., in den andern Städten ungefähr 1 kr. C. M. pr. Pfund.

Wenn schon diese Besteuerung sehr empfindlich erscheint, so muß man den Steuersatz für Schweine von mäßigem Gewichte als vollends überspannt erklären. Für ein Schwein im Gewichte von 36 oder 37 Pfund ist in Wien eine Gebühr von 2 fl. 24 kr. zu bezahlen. Angenommen, der Steuerpflichtige wäre im Stande, davon 30 Pfund zu verschleifen, so kommen beinahe 5 kr. C. M. (12 kr. W. W.) auf ein Pfund!! Daß für ein Schwein von 150 Pfund auch keine größere Gebühr gefordert wird, entschuldigt oder rechtfertigt nicht die übermäßige Belegung des kleineren Viehes.

Wenn man nicht in eine strenge Kritik der Steuersätze für alle einzelnen Tarifsartikel eingehen will, so wäre mit den hier angedeuteten Abänderungen und den seither zugestan-



denen Erleichterungen den dringendsten Forderungen der Gerechtigkeit vor der Hand in der Wesenheit entsprochen. Nur dürfte mit Rücksicht auf die eingetretene Steuerermäßigung für Brot, Mehl und Brotrüchte zunächst die Gebühr für Hafer in Körnern, dann (in Wien auch) für Hülsenfrüchte ebenfalls im Verhältnisse eine Herabsetzung erleiden müssen.

Einer der schreiendsten Uebelstände ist jedoch die Doppelbesteuerung eines und desselben Gegenstandes. Der Bauer, der sein Kalb oder Schwein zu Hause schlachtet und in die Stadt zum Verkaufe führt, muß zu Hause und wieder an der Linie die volle Steuer zahlen. Der arme Städter, der sich 2 oder 3 Maß Wein vor den Linien kauft, und in dem Kaufpreise versteuert, muß dafür an der Linie die Steuer noch mals gerade so zahlen, als ob das Getränk früher noch gar nicht versteuert worden wäre. Da die Weinsteuer auf dem Lande 5 kr., in den geschlossenen Städten auch 6 (in Wien sogar 7) kr. W. W. mit Inbegriff des Zuschlages beträgt, so kann der Steuerpflichtige in den Fall kommen, für eine einzige Maß schlechten Wein eilf oder zwölf Kreuzer W. W. Steuer zahlen zu müssen! Der Reiche hingegen, der sich für seine Tafel die theuersten Weine eimerweise zuführen läßt, ist auch hier wieder vor dem Armen begünstigt, er hat die Steuer nur einmahl, nämlich bloß bei der Einfuhr in die Stadt an den Linien zu bezahlen. Diese Thatsachen bedürfen keines Commentars. —

## XI.

Die Durchfuhr steuerbarer Gegenstände durch die geschlossenen Städte ist unter verschiedenen Vorsichtsmaßregeln steuerfrei ohne Anstand gestattet; insbesondere für die nicht hoch besteuerten Artikel unter der Bedingung, daß bei dem Eintritte in die Stadt die entfallende Steuer- und Zuschlagsgebühr durch baren Erlag sichergestellt (deponirt), und beim Wieder-



austritte aus der Stadt dieselbe zurück gestellt wird. Wird die Waare binnen einer bestimmten Frist nicht wieder ausgeführt, so ist die erlegte Gebühr verfallen, und die Waare kann als ordentlich versteuert in der Stadt belassen werden.

In dieser Beziehung sind schon manche gar komische Fälle vorgekommen, die bekannt zu werden verdienen.

Ein Bewohner von Stockerau wollte eines Tages einigen Freunden in Dornbach etliche selbst geräucherte Schinken, zusammen im Gewichte von 1 Zentner, überbringen. Sein Weg führt ihn durch Wien; und er erlegt bei der Einfahrt die Gebühr von 2 fl. 59 kr. C. M. für sämtliche Schinken, die er längstens binnen 6 Stunden wieder in der Richtung nach Dornbach ausführen sollte. Es stünde ihm frei, seine ganze Ladung in Wien zu belassen, weil mit dem verfallenden Depositum die Steuergebühr bezahlt ist. Nur einen kleinen Schinken von 10 Pfund überläßt er einem Bekannten in der Stadt, hoffend, daß ihm die Gebühr für die übrigen 90 Pfund bei der Wiederausfuhr werde zurückgestellt werden. Bei der Ausfahrt in der sechsten Stunde meldet er sich daher gehörig bei dem Linienamte um die Steuervergütung für diese 90 Pfund. Aber was macht er da für gewaltige Augen, als er statt der Steuer die Antwort erhält: „die Durchfuhrsgüter müssen unverändert und in derselben Menge, in der sie eingebracht wurden, wieder ausgeführt werden, sonst ist die Steuer verfallen.“

„Aber meine Herren, das ist ja ein barer Unsinn!? Hundert Pfund kann ich in der Stadt lassen, dafür zahle ich 2 fl. 59 kr.; — lasse ich nur zehn Pfund in der Stadt, so muß ich auch 2 fl. 59 kr. zahlen?“ Das waren ungefähr die stillen Gedanken meines erstaunten, biedern Stockerauers, dem der kleine Schinken fast 3 fl. C. M. Spesen kostete. Wie hätte er es denn anstellen müssen, um das Geld für die 90 Pfund Schinken nicht einzubüßen? Er hätte, statt den zehnpfündigen



Schinken sogleich seinem Bekannten in der Stadt zu überlassen, vorerst alle hundert Pfund hinausführen und sich die 2 fl. 59 kr. zurückzahlen lassen sollen. Dann hätte er den Zehnpfänder vor der Linie „rechtsum!“ machen lassen, beim Einienamte zum Verbrauche in der Stadt ansagen und versteuern, und dann allein in die Stadt zurückführen können.

Wie man doch so erfinderisch seyn kann in ganz verstandeswidrigen Einrichtungen! Wäre es denn nicht natürlicher, einfacher und rathsamer, den Leuten die Steuer nur für dasjenige vorzuenthalten, was nicht wieder ausgeführt wird?

Nicht fremd sind mir die Einwendungen, die man „aus der Natur einer indirekten Steuer“ herholt, um zu beweisen, daß bei diesem vernünftigeren Verfahren das Steuergesäß durch manche Unterschleife bevorthelt werden könne. Wiegen diese befürchteten Bevortheilungen wirklich viel schwerer, als die Borthteile eines unbelästigten Verkehrs? ich bezweifle es mit vollem Grund.

Ein anderes Mahl erschien ein Bauer an der Linie mit einer Wagenladung voll Obst, die er durch Wien durchführen will. Er sagt zu diesem Behufe die geladene Obstmenge an, der Wagen wird noch auf der Brückenwage abgewogen, und ein eigener Aufseher begleitet ihn auf dem Wege durch die ganze Stadt bis zu der entgegengesetzten Linie, wo der Wagen hinausfahren soll. Hier angelangt wird die Wagenladung abermahls besichtigt und abgewogen; man macht aber dabei die Entdeckung, daß am Boden unter dem Obste 10 Pfund Butter liegen, die der Fuhrmann anzusagen vergessen hatte. Die Sache bekommt nun ein fürchterlich ernstes Gesicht. Denn es ist nicht genug, daß die Butter wieder hinausgeht, o nein, der Fuhrmann wird deshalb nachträglich wegen „Schleichhandel mit zehn Pfund Butter“ gestraft (!), weil er gesetzwidrig unterlassen, sie beim Eintritte anzumelden!! Ist das nicht ganz entseßlich?!



Wollten doch diejenigen, welche Gesetze geben, herunter steigen zu dem Volke, das diese Gesetze befolgen soll. Die Gesetze würden vielleicht weniger geistreich, aber gewiß besser verständlich und besser geachtet seyn.

Ich gehe in dem letztern Falle darüber hinweg. Ich will zugeben, die strenge Straffanktion soll verhüten, damit nicht möglicher Weise ein nicht angegebener Gegenstand unversteuert während des Transportes in der Stadt abgelegt werde. Ich gebe zwar nicht die Wahrscheinlichkeit, aber doch die Möglichkeit zu, daß durch die Nichtangabe der Butter ein Unterschleif hätte verübt werden können.

## XII.

Nun will ich aber noch einen Fall erzählen, wo ein gefällschädlicher Unterschleif gar nicht möglich gedacht werden kann.

Es kam einmahl ein Viehhändler mit schweren Schweinen (über 35 Pfund) nach Wien, die er unmittelbar durch die Stadt durchtreiben wollte. Er erklärte 30 Stück schwere Schweine an der Linie zum Durchtriebe. Die Schweine wurden abgezählt, und es zeigte sich, daß nicht 30, sondern 24 Schweine vorhanden waren, daß also um 6 Schweine zu viel angesagt worden sind. Welcher gefällschädliche Unterschleif könnte möglicher Weise von der Parthei ausgeführt werden, wenn diese Differenz der Erklärung (Ansage) mit der Waare nicht entdeckt worden wäre? Welchen Nutzen könnte die Parthei daraus ziehen? welche Verkürzung des Verzehrungssteuer-Gefälles wäre überhaupt möglich?? Keine! absolut keine! — und dennoch wird die Parthei gestraft, sehr empfindlich gestraft. Die gesetzliche Strafe für dieses enorme Verbrechen (!) ist mit der zwei- bis vierfachen Gebühr für die 6 Schweine, also mit 28 fl. 48 kr. bis 57 fl. 36 kr. C. M. bestimmt. Das ist doch ausgiebig!



Dieses Steuer=Curiosum beschränkt sich nicht auf die Durchfuhrsgüter allein. Auch wenn die Waare unmittelbar zum Verbräuche in der Stadt gleich an der Linie versteuert wird, verfällt die Parthei in eine ähnliche Strafe (!), falls sie mehr angegeben und versteuert hat, als sie wirklich einführt. Die Parthei zahlt also mehr als sie schuldig ist, — und dafür wird sie gestraft! Merkt euch, ihr Steuerpflichtigen, daß ihr euch nicht unterfanget, mehr Steuer zu geben, als ihr streng schuldig seyd; der Staat duldet solche Opfer nicht, der Staat wird durch eine freiwillige Mehrzahlung beleidigt, und diese Beleidigung kann nur durch eine strenge Bestrafung geföhnt werden! Das ist mindestens originell.

Daß die Parthei gestraft wird, wenn sie zu wenig deklarirt, das läßt man sich gefallen. Daß sie aber auch dann gestraft wird, wenn sie mehr deklarirt und versteuert, als sie schuldig ist, das läßt sich mit nichts rechtfertigen. Für nichts und wider nichts so harte Strafen zu fordern wegen eines offenbaren Irrthumes, der das Gefäll nicht im geringsten gefährden kann, ist eine schreiende Ungerechtigkeit; denn nur ein Irrthum, ein bloßes Versehen kann die Parthei zu einer solchen Mehrangabe veranlassen, die zudem ganz unschädlich und, wie gesagt, für das Steuergefäll durchaus nicht gefährlich ist. Daß derlei Irrungen sehr leicht eintreten können, ist aus der Erfahrung bekannt; dieß beweiset unter andern der folgende specielle Fall, der sich an einer Linie Wiens ereignet hat.

Ein Stellfuhrunternehmer aus der Umgegend, von welchem alle halbe Stunden ein Wagen nach der Stadt fuhr, übergab einmahl einem seiner Kutscher einen Hasen, den er an der Linie versteuern und in der Stadt irgendwo abgeben sollte. Der Kutscher packte den Hasen in seinen Wagen, der in einer Viertelstunde abgehen sollte; dazwischen gekommene Hausgeschäfte waren aber Schuld, daß der Kutscher (wir wollen ihn Peter nennen) erst in der zweiten halben Stunde zum Fahren



kam, während ein anderer Kutscher, Rahmens Paul, statt seiner mit dem bereits bespannten Wagen abfuhr. An der Linie angelangt, beantwortet Paul, der von dem Hasen nichts weiß, die an ihn gestellte Frage, ob er nichts Steuerbares führe, verneinend. Sieh da, die Finanzwache wittert aus dem Wagen heraus den Hasen, — unserem guten Paul helfen alle seine Unschuldsbetheuerungen nichts; man kennt ja diese „Unschuldigen“, kurz er muß Strafe zahlen. Nach einer halben Stunde kommt Peter mit dem andern Wagen nach, er steigt ab, deklariert und versteuert einen Hasen, den die Finanzwache dann zu besichtigen verlangt. Peter sucht, und sucht, und findet keinen Hasen. Da fällt ihm die Verwechslung der Wagen ein; er erzählt den Hergang; aber das hilft ihm nichts, auch der arme Peter muß Strafe zahlen!

Berehrter Leser, nicht wahr, du erläßt es mir, darüber mein Urtheil auszusprechen?

In Bezug auf das Zollgefäll hat es allerdings etwas für sich, derlei falsche Deklarationen streng zu ahnden, weil mit Hilfe derselben allerlei Unfüge vollführt werden können. Aber in Bezug auf die Verzehrungssteuer ist gar kein Unterschleif denkbar. Der ganze Uebelstand kommt daher, daß man die für das Zollgefäll berechneten Strafbestimmungen auch auf die Verzehrungssteuer ausgedehnt, ohne zu berücksichtigen, daß die Verhältnisse bei beiden doch so verschieden sind. Fälle der Art, wie die erzählten, gehören nicht zu den Raritäten, sie sind den Behörden nicht unbekannt geblieben, und dennoch ist seit vollen zwölf Jahren diese himmelschreiende Ungerechtigkeit noch immer nicht abgestellt worden. Kann so etwas neben einer freien Presse noch lange fortbestehen?

### XIII.

Weil wir uns eben an den Linien der geschlossenen Städte befinden, so will ich noch ein hierher gehöriges Thema zur



Sprache bringen, das Vielen aus eigener Erfahrung bekannt seyn wird. Es ist ein Vorgang, der notorisch und auch den Behörden nur zu bekannt ist, aber trotz aller Klagen nicht abgestellt wurde. Das Publikum schreibt ihn mit Unrecht der Verzehrungssteuer zu.

Bei den Linien der geschlossenen Städte wird jeder Reisende, der mit dem geringsten Gepäck ankommt, angehalten und ihm zugemuthet, das Gepäck durchsuchen zu lassen. Findet sich darunter ein Gegenstand, der nicht in Leibeskleidung, getragener Wäsche u. dgl. besteht, so wird der Reisende aufgefordert, sich darüber auszuweisen. Mit welchem Rechte?

Erst im letzten Spätherbste ist es mir selbst begegnet, daß ich auf einer Reise mit drei kleinen Kindern Abends um halb 10 Uhr auf der Eisenbahn bei unfreundlichem Wetter nebst vielen andern Reisenden in Einzug eintraf. Ich hatte einen kleinen Koffer und drei Handsäcke mit Reisegepäck und all den kleinen Erfordernissen für meine kleinen Reisegefährten bei mir. Da mußten wir uns mit unserm Gepäck in der finstern Nacht unter dem Gewühle so vieler Menschen mehr als eine halbe Stunde der rauhen, feuchten Abendluft preisgeben, den Koffer aufsperrn, die Handsäcke, welche gleichfalls gesperrt und zum Theil noch vernäht waren, öffnen, und den Herrn Finanzwach-Aufseher hineinriechen lassen, nachdem die Reihe endlich an uns gekommen war. Erst nachdem diese wichtige Amtshandlung vollendet war, und wir höchst mühsam wieder zusammengepackt und gesperrt hatten, ward uns gestattet, in einer Stadt, wo wir völlig unbekannt waren, uns um die, von den Kindern weinend herbeigewünschte Nachtherberge umzusehen. Wie uns, so ist es auch einigen andern Familien ergangen. Ich erlaube mir die Frage, kann diese Mißachtung und Hintansetzung aller Humanitäts-Rücksichten in einem gebildeten Staate noch lange geduldet werden?



Für die Reisenden, welche auf der nördlichen Eisenbahn nach Wien, Brünn oder Prag kommen, besteht zwar eine Vorschrift, welche jener Behandlung der Reisenden zum Vorwande zu dienen scheint. Aber für alle andern Reisenden und für alle andern geschlossenen Städte fehlt es an einem ähnlichen Gesetze, an einer ähnlichen bindenden Vorschrift.

Zum Schutze des Verzehrungssteuer-Gefälles ist der gerügte Vorgang, der das reisende Publikum unendlich belästigt, durchaus nicht nothwendig. Was kann ein Reisender, der doch ohne Gepäck nicht reisen kann, in einem Reisefack, Felleisen oder Koffer Erhebliches verborgen haben, das einer Verzehrungssteuer-Gebühr unterliegt? etwa ein Schweinchen, ein Kalb, einen Ochsen, ein Reh, einen Eimer Wein, oder was sonst? Unter tausend Reisenden sind nur sehr wenige zu finden, die unter ihrem Gepäck steuerbare Gewaaren verpackt haben, wofür die Steuergebühr höchstens etliche Kreuzer beträgt. Wegen dieser wenigen Kreuzer ist es also ganz und gar nicht nöthig, Tausende von Reisenden mit der Unannehmlichkeit der Gepäckvisitation so sehr zu belästigen.

Ist diese Plackerei vielleicht in den Zoll-Gesetzen gegründet? Auch nicht.

Weder die Zollordnung, noch eine andere gesetzliche Vorschrift berechtigt die Gefällsänter und die Finanzwache an den Linien der geschlossenen Städte, alle Reisenden ohne Unterschied anzuhalten, ihr Gepäck durchzustöbern und sie zu einer Ausweisung darüber aufzufordern. So wenig die Finanzwache das Recht hat, in einer Privatwohnung, auf dem offenen Lande, auf der Straße im Innern des Landes — ohne einen besondern Verdacht einer Uebertretung der Zollvorschriften — Jemanden (der nicht über die Gränze oder Zoll-Linie kommt) zu einer Ausweisung aufzufordern und zu verhalten, eben so wenig hat sie dieses Recht beim Eingange in eine geschlossene Stadt. Daß die bespro-



chenen Visitationen des Reisegepäcks an den Linien aller geschlossenen Städte nicht mit einem „Verdachte einer Uebertretung der Zollvorschriften“ bemäntelt werden können, ist klar, weil diesen Visitationen alle Reisenden ohne Unterschied unterzogen werden, und doch gewiß Niemand zu behaupten wagen wird, daß eben bei allen ein solcher Verdacht vorhanden sey.

Wer jemahls auf der Nord-Eisenbahn oder auf einem Dampfschiffe nach Wien gefahren ist, wird es bestätigen können, daß die bekannte Karikatur des Herrn Barons Beisele, als er mit seinem Hofmeister Doctor Eisele nach Wien kam, so ganz aus dem Leben gegriffen ist.

Der §. 323 der Zollordnung macht die Behörden dafür verantwortlich, daß Niemand ohne erheblichen Grund (!) mit der Aufforderung zur Ausweisung belästigt, und in keinem Falle das eingeräumte Recht zu Neckereien gemißbraucht werde. Schöne Worte! Geduldiges Papier, auf dem sie gedruckt stehen! Wie verträgt sich diese Gesetzesstelle mit der Behandlung, welche so viele Reisende an den Linien der geschlossenen Städte dulden müssen?

Wenn die Gepäcksvisitationen nicht geschähen, um von dem Rechte, eine Ausweisung zu fordern, Gebrauch zu machen, zu welchem andern Zwecke geschehen sie dann an einer Steuerlinie tief im Innern des Landes, wo kein Zoll zu bezahlen ist?

Dieses Verfahren ist also, wenn man es beim wahren Nahmen nennen will, ein gesetzwidriger Eingriff in die bürgerliche Freiheit. Ein solcher Ausschritt der Gefällsorgane über die gesetzlich vorgezeichneten Gränzen hat eine ganz ernste Seite, er kann unter den dermaligen Verhältnissen nicht mehr gleichgiltig hingenommen werden.

Man war bisher gewohnt, den Leuten einzureden, die Rechte eines Jeden seyen dadurch gewahrt, daß es Jedermann freistand, gegen Amtshandlungen der Unterbehörden oder



ausübenden Beamten bei den vorgesezten Behörden Beschwerde zu führen. Schönen Dank dafür! wir wissen, wie viel das zu bedeuten hat und nützt, was eine Rekursverhandlung fruchtet, wobei der Beklagte freies Feld hat, sein Benehmen in das beste Licht zu setzen, und den Kläger, z. B. einen fremden Reisenden einfach als einen Lügner, oder verschmitzten Schmuggler darzustellen. Man lasse sich nur erst alle Unannehmlichkeiten gefallen, zahle ganz gehorsamst eine Strafe, und rekurriere dann.

Bei solchen Gelegenheiten, wobei fremde Reisende besonders glänzende Rollen spielen, kommen oft ganz erbauliche Scenen vor. Der Reisende wird ganz höflich befragt, ob er nichts Zollbares, Steuerbares, Tabak oder Briefe mit sich führe? In dem guten Glauben, daß es am unverfänglichsten sey, nichts zu verschweigen, was nicht in den Eingeweiden vergraben ist, beeilt sich der honnette Reisende, freiwillig ein Paar gesiegelte Empfehlungsbriefe aus seiner Brieftasche, oder einen kleinen Cigarrenvorrath vorzuweisen. Der Reisende meint damit alles gethan zu haben, was man vernünftiger Weise von ihm verlangen kann; — aber „der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang“, er hat die Rechnung ohne den Wirth gemacht, er ist in eine Falle gegangen! So und nicht anders habe ich viele Reisende über dieses Verfahren sich aussprechen gehört; ob sie Unrecht hatten, kann Jedermann beurtheilen. Für jeden einzelnen Brief ist, ohne Entschuldigung 1 fl. C. M. Strafe und außerdem das Postporto zu bezahlen. Ueber den Tabak soll er sich durch eine Bollete legitimiren, widrigens ihm eine Geldstrafe und nebstbei die Zoll- und Licenzgebühr abgenommen wird.

Hätte der Reisende zu einer Lüge die Zuflucht genommen, und die Briefe sammt dem Tabak nicht vorgewiesen, so hätte er ganz unangefochten, straffrei und ohne Zahlung passiren können. Das nenne ich doch die Leute zu List und Betrug zwingen?!



Diese Behandlung der Reisenden, welche die Erinnerung an so manche schöne Stadt vergällt, steht, wie erwähnt, mit der Verzehrungssteuer in keiner nothwendigen Verbindung. Die Finanzwache handelt dabei nur nach den ihr ertheilten Instruktionen, die sie um so lieber befolgt, da sie bei allen entdeckten derlei „Contrebanden“ ihren Antheil an den eingehenden Strafgeldern erhält. Wir verlangen aber für die Zukunft Verantwortlichkeit derjenigen, von denen solche Instruktionen ausgehen, die mit den bestehenden Gesetzen im Widerspruche stehen. Hört dieser Unfug einmahl auf, so werden sich, ich bin es fest überzeugt, die vielen Beschwerden über die eigentliche Verzehrungssteuer bedeutend vermindern.

#### XIV.

Nach diesem offenen Glaubensbekenntnisse muß ich es wohl einer andern, gewandteren Feder überlassen, der Verzehrungssteuer in ihrer bisherigen Gestalt eine Schutzrede zu halten. Ich habe es für ehrenhafter, für eine Pflicht gehalten, nachdem die Fesseln des Censurzwanges gefallen sind, Gebrechen, die nun einmahl bestehen, nicht zu verschweigen, und sie als das zu bezeichnen, was sie sind. Es ist hinfort ein vergebliches Bemühen, wirkliche Mißstände läugnen oder mit vorgeblichen administrativen Rücksichten bemänteln zu wollen. Was schlecht ist, bleibt schlecht, wenn es auch nur aus gewissen Gründen schlecht ist. Das Gute hingegen wird sich jederzeit Geltung verschaffen, und der gesunde Sinn unserer Landsleute ist die kräftigste Schutzwehr gegen unlautere Angriffe auf wahrhaft gute und gerechte Einrichtungen.

Wenn die Leute von der Verzehrungssteuer sprechen, was natürlich selten zu deren Lobe geschieht, so hört man gewöhnlich Aeußerungen, welche von der Voraussetzung ausgehen, als ob die Verzehrungssteuer eine ganz neue Steuer wäre, welche uns seit dem Jahre 1829 eine bisher ungewohnte Abgabenlast auf-



gehalst hat. Diese Annahme ist eine völlig irrige, denn die Verzehrungssteuer ist bloß aus der Verschmelzung vielfältiger, aus alten Zeiten auf unsere Tage überkommenen Verbrauchsabgaben hervorgegangen, welche sogar an einzelnen Orten drückender waren, als die jetzige Verzehrungssteuer.

Verzehrungssteuern haben unter den verschiedenartigsten Benennungen schon vorlängst in allen Provinzen bestanden, sie bestehen auch in andern Ländern, und werden schwerlich ganz entbehrt werden können, so lange der Staatshaushalt und die Regierung der Länder so kostspielig ist wie bisher. Wer dieses anerkennt, ist noch weit davon entfernt, unserem dermaligen Systeme der Verzehrungssteuer das Wort zu reden. Ungescheut kann man aber zugeben, daß in den letztern Jahren die Noth im Allgemeinen sehr zugenommen hat, ohne daß man gerade der Verzehrungssteuer die Veranlassung dazu oder die Hauptursache beimessen könnte. Dieser traurigen Erscheinung liegen ganz andere Ursachen zum Grunde. Die großen Kalamitäten jedoch, mit denen ganz Europa in den letzten Jahren heimgesucht war, die wiederholten Mißernten, die Vieh- und Kartoffelseuche, die Verminderung des Arbeiterverdienstes bei Vermehrung der Bevölkerung, und die hierdurch gesteigerte allgemeine Noth haben nicht verfehlt, die Ungerechtigkeiten einer unbeliebten Steuer noch greller hervortreten zu lassen.

Die Verzehrungssteuer ist eine ungerichte Steuer, insofern sie den Armen wie den Reichen mit gleichen Beträgen, folglich ungleichmäßig besteuert, und insofern diese Ungleichheit nicht auf andere Weise ausgeglichen wird. Die Verzehrungssteuer ist aber auch darum ungerecht, weil sie den Armen, den Dürftigen über seine Kräfte belastet, während sie den Wohlhabenden durch Befreiungen begünstigt. Ihre Ungerechtigkeit wird potenzirt durch die in ihr liegende Doppelbesteuerung eines und desselben Gegenstandes, die wieder vorzugsweise den Armen trifft.



Abgesehen hiervon ist die Verzehrungssteuer verwerflich, wenn sie ohne die dermalige unerträgliche Kontrolle nicht gehandhabt werden kann. Es gereicht ihr nicht zur Entschuldigung, daß diese Kontrolle ebenfalls keine neue Schöpfung, sondern in der Wesenheit aus dem früher bestandenen Besteuerungssysteme übernommen worden sey. Unzukömmlichkeiten können niemahls eine historische Berechtigung erlangen, zumahl in einer Zeit, wo überhaupt alle sogenannten historischen Rechte so ziemlich ihre usurpirten Stellungen einbüßen müssen.

Daß sie gegen die Vorzeit in das Abgabensystem mehr Einfachheit gebracht, und die vielerlei provinziellen Hemmungen des Binnenverkehrs beseitigt hat, ist übrigens ein anerkennenswerthes Verdienst der Verzehrungssteuer. Das läßt uns errathen, wie arg es erst in früheren Zeiten gewesen seyn muß.

Indessen läßt sich im Prinzipie die Verzehrungssteuer nicht unbedingt verdammen; sie hat auch einige empfehlenswerthe Eigenschaften. Unbeachtet, ungehört verhallten die vereinzelten Stimmen, die sich bisher zu ihren Gunsten vernehmen ließen; es waren die Stimmen der Prediger in der Wüste. Mit minder argwöhnischem Mißtrauen dürfte aber eine Vertheidigung aufgenommen werden, die mit den überzeugenden Waffen einer unbefangenen, vorurtheilsfreien Offenheit geführt wird.

Ich finde nammentlich darin einen beachtenswerthen Vorzug der Verzehrungssteuer vor vielen andern Steuern, daß sie es ohne zu große Härte möglich macht, auch die Aermern mit der Steuer zu treffen, — was weder ungerrecht noch unbillig ist, weil auch sie an den Wohlthaten des Staatslebens theilnehmen. Bei einer besonnenen Ueberlegung wird gewiß Jeder zugeben, daß eine Besteuerung der ärmeren Volksklassen an sich nicht anstößig, nicht ungerrecht ist, — nur sollen sie im Verhältnisse ihrer beschränk-



ten Mittel minder hart besteuert seyn, als die Vermöglichen. Dieß würde nicht ausschließen, zu Gunsten der ärmsten Volksklassen, denen jede noch so geringe Besteuerung ihren Lebensunterhalt bedeutend erschweren würde, gewisse Steuerbefreiungen bestehen zu lassen.

Wenn durch die Verzehrungssteuer demahl der Reiche verhältnißmäßig geringer besteuert erscheint als der Arme, so folgt daraus noch nicht, daß die Besteuerung des Armen überhaupt ungerrecht sey; — es kann höchstens daraus gefolgert werden, daß der Reiche noch auf andere Art nach Verhältniß seiner Vermögenskräfte in Anspruch genommen, und außerdem mit einer andern Steuer belegt werden kann und soll.

Die hohen Steuersätze bilden nicht das Wesen der Verzehrungssteuer, sie können auch vermindert werden.

Auch darin liegt ein wesentlicher Vorzug der Verzehrungssteuer vor so manchen andern Steuern, daß man kleinweise in öfteren beliebigen Raten zahlt, und nicht auf einmahl mit größeren Beträgen ins Mitleid gezogen wird. Für die meisten, besonders die ärmeren Volksklassen ist es gewiß viel leichter und angenehmer, z. B. täglich 3, 4, 6 kr. auf die Verzehrungssteuer auszuliegen, als vierteljährig oder halbjährig 5, 10 oder 20 fl. auf einmahl zahlen zu müssen. Gar manche Familie ist nicht im Stande, solche Summen bares Geld auf einmahl aufzutreiben oder zu entbehren. Die letztere Zahlungsart hat noch den bitteren Beigeschmack einer Steuerzahlung, während im erstern Falle der kleine Steuerbeitrag in dem Kaufpreise versteckt, mit demselben verschmolzen ist, und wohl die Wenigsten beim Einkaufe ihrer Lebensmittel daran denken, daß sie eine Steuer zahlen.



## XV.

Die Verzehrungssteuer lieferte (nach Abschlag des lombardisch-venetianischen Königreiches, Dalmatiens und der quarnerischen Inseln) in letzter Zeit einen Jahresertrag von mehr als 17 Millionen Gulden C. M. Brutto, — ungerechnet die Zuschläge, welche auch zwischen 3 und 4½ Millionen Gulden abwarfen.

Soll diese Steuer ganz abgeschafft werden?

Dies könnte nur dann geschehen, wenn dem Staatschätze eine andere sichere Einnahmsquelle eröffnet wird, die wenigstens einen gleichen Ertrag verspricht. Man sprach viel über die gänzl. Aufhebung der Verzehrungssteuer und Einführung einer Vermögens- oder Einkommenssteuer anstatt derselben. Würde eine solche Maßregel unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Stande seyn, die gehegten Erwartungen auch wirklich zu befriedigen? Ist es nothwendig, ist es wünschenswerth oder klug, weil einige Zweige schadhast sind, deßhalb gleich den ganzen Baum zu fällen? Hätte es der Vorsehung gefallen, den europäischen Frieden länger zu erhalten, dann wäre es vielleicht rätlicher gewesen, damit einen Versuch zu wagen. Jetzt aber, wo wir wahrscheinlich am Vorabende einer welthistorischen Zukunft stehen und große Ereignisse sich vorbereiten, wo alle Staaten unseres Welttheiles zu außerordentlichen Anstrengungen gezwungen werden, wird es sich vielmehr um Schaffung neuer Hilfsquellen handeln, um den Anforderungen der unabwendbaren Nothwendigkeit genügen zu können. Vom finanziellen Standpunkte scheint also jetzt am allerwenigsten der Zeitpunkt vorhanden zu seyn, eine gewohnte, sichere Staatseinnahme ganz aufzugeben. Wir müssen uns gefaßt machen, für die nächste Zukunft größere Lasten zu erschwingen; und nur die Wiederkehr des gestörten europäischen Friedens wird es uns möglich machen, bedeutendere Erspar-



rungen im Staatshaushalte, und damit eine Erleichterung in den Staatslasten zu erzielen.

Ungeachtet dieser Bedenken würde ich auch jetzt für die gänzliche Aufhebung der Verzehrungssteuer stimmen, wenn sie nicht von jenen Gebrechen und Mängeln befreit werden könnte, welche ihr gegenwärtig ankleben und ihren Druck vermehren. Dieser Fall ist aber nicht vorhanden; jene Gebrechen und Mängel lassen sich abstellen, und die Verzehrungssteuer ließe sich zu einer ganz erträglichen Steuer umgestalten.

Hat doch auch die provisorische Regierung der neuen französischen Republik, die so sehr nach der Volksgunst, nach dem Beifalle der Menge haschte, nicht auf die Einnahmen von der verhaßten Pariser Accise verzichten können, sondern ausdrücklich deren einstweiligen Fortbestand dekretirt. Dafür hat sie später die Steuer vom Fleische gänzlich aufgehoben, und für die gewöhnlichen Weine einen, auf die Bedürfnisse der ärmeren Volksklassen berechneten Tarif erlassen. Zur Deckung des Ausfalles in den Accise-Einnahmen wurde eine Luxussteuer auf theure Wohnungen, Equipagen, Hunde, Pferde und Livree-Bediente eingeführt.

Daß die Verzehrungssteuer nicht unbedingt verwerflich ist, wurde bereits bemerkt. Steuerzahlen ist für Niemanden eine Unnehmlichkeit, und in diesem Punkte steht die Verzehrungssteuer mit andern Steuern auf gleicher Linie. Sie hat aber einige Vorzüge, welche sie vor andern Steuern empfehlen. Auch ist der Umstand nicht als gleichgiltig zu übersehen, daß die Bevölkerung an diese Besteuerung einmahl seit lange her gewohnt ist, und eine Erleichterung in der gewohnten Steuerlast mit mehr Dank aufnehmen würde, als eine ganz neue, wenn gleich mäßige Steuer, welche nach gänzlicher Aufhebung der Verzehrungssteuer diese ersetzen müßte. Lassen sich die auffallendsten Ungerechtigkeiten aus der bisherigen Besteuerungsart entfernen, so werden alle billigen Anforderungen befriedigt,



und die Interessen des Staatschazes mit jenen der Steuerpflichtigen vereinbart werden können. Wenn ich mir erlauben darf, hierzu einige Andeutungen zu machen, so dürfte dieser Zweck in folgender Weise zu erreichen seyn.

Soll die Verzehrungssteuer überhaupt fortbestehen, so muß vor Allem das Kontrollsystem gänzlich umgestaltet und möglichst vereinfacht werden. Es muß dem Steuerpflichtigen so leicht als nur immer möglich gemacht werden, seine Steuer zu zahlen; er soll nicht viel durch persönliche Leistungen, durch Zeitverlust, Strafzahlungen oder andere Opfer nebenbei in Anspruch genommen werden. Eben so müßte an den Linien der geschlossenen Städte in dem Steuerverfahren eine durchgreifende verständige Reform und Vereinfachung eingeführt, es müßten die mancherlei Absurditäten aus der Gesetzgebung beseitigt und alle Ungehörigkeiten abgestellt werden, um auch den Verkehr mit den Hauptstädten thunlichst zu erleichtern. Alle nicht unvermeidlichen Beschränkungen des freien Verkehrs und des Gewerbsbetriebes erweisen sich als höchst schädlich, und wirken ungünstig auf die Volksstimmung. Es wäre besser, die Verzehrungssteuer ganz aufzugeben, als sie mit Beibehaltung des dermaligen, überaus verwickelten Kontrollsystemes auf ein Minimum herabzusetzen.

Zunächst wären dann die Steuersätze bei allen unentbehrlichen Lebensmitteln in einer Art herabzusetzen, daß diese Herabsetzung wirklich den Consumenten, und zwar den ärmeren Klassen der Consumenten, welche ihre Nahrungsmittel sich nur kleinweise ankaufen, zu Statte kommt.

Der Steuertarif für Wein und Weinmost wäre in angemessener Weise und zwar dergestalt abzustufen, daß die Gebühr für theuern Wein und Most höher, hingegen für geringere Sorten niedriger als bisher bemessen wird. Bei andern Artikeln läßt sich eine Abstufung der Steuersätze nach der



Qualität der Waare ohne überwiegende Schwierigkeiten kaum ausführen, ausgenommen für Schweine, bei der Einfuhr in geschlossene Städte.

Die Zuschläge zur Verzehrungssteuer, — wenn sie durchaus beibehalten werden müssen, und die Gemeinden nicht in der Lage wären, ihre Bedürfnisse auf eine andere Art zu decken, — sollten nur mit größter Vorsicht angewendet und nach geringen Percenten so ausgemessen werden, daß sie keine unverhältnißmäßige Erhöhung der Preise bewirken.

Durch die beantragte Herabsetzung der Verzehrungssteuer auf einige, und zwar gerade die wichtigsten Steuerobjekte muß sich nothwendig ein bedeutender Ausfall in der Steuereinnahme ergeben, der sich auf mehrere Millionen jährlich belaufen wird. Dieser Ausfall würde schwerlich so groß seyn, als der Ziffer des verminderten Steuertarifes vermuthen läßt; denn bei geringerer Steuerlast wird die Consumtion sich vermehren, und so die Steuereinnahme sich wieder heben. Dieser Grundsatz gehört in das A B C der Finanzgesetzgebung.

Theils um den erwähnten Steuerausfall zu decken, theils um die, durch die Verzehrungssteuer bewirkte Ungleichförmigkeit in der bisherigen Besteuerung zwischen Armen und Reichen aufzuheben, sollte eine besondere neue Besteuerung der vermöglicheren Volksklassen eingeleitet werden, wovon die Armen verschont bleiben, da sie schon durch die Verzehrungssteuer, durch den Stempel, die Mäuthe und andere bereits bestehende Steuern genügend getroffen sind.

Eine Luxussteuer scheint unter den jetzigen Verhältnissen besonders darum nicht empfehlenswerth, weil sie für den Entgang an der Verzehrungssteuer keinen zureichenden Ersatz gewähren, und viel weniger unsern erschöpften Finanzen aufhelfen würde. Luxussteuern haben im Allgemeinen das Bedenken gegen sich, daß sie einen zu unsichern Ertrag abwerfen, daß man sich ihnen leicht entziehen kann, und daß die Ein-



schränkungen, welche sich die Besteueren in Folge der Steuer auferlegen, auf die Gewerbsklassen eine höchst schädliche Rückwirkung äußern. Es gibt bekanntlich mancherlei Gewerbe, welche vom Luxus der Reichen leben, und die gänzlich zu Grunde gehen müssen, wenn die Nachfrage nach Luxusartikeln sich vermindert oder aufhört. Der Reichthum Einzelner im Staate ist ein nothwendiges Lebensselement für die Industrie. Wer unsere politischen und socialen Zustände ins Auge faßt, wer den Stand unserer Finanzen in Erwägung zieht, wird zu der Ueberzeugung gedrängt, daß den obwaltenden Zeitbedürfnissen gründlich nur durch Einführung einer Einkommenssteuer entsprochen werden könne, welche die bisherige Ungleichmäßigkeit in der Besteuerung ausgleicht, den Ausfall in den Verzehrungssteuer-Einnahmen deckt, und zugleich dem Staatsschätze durch einen Ueberschuß von mehreren Millionen zu Hilfe kommt.

Es versteht sich von selbst, daß die hier angedeuteten Maßregeln nur in Bezug auf die allgemeine Verzehrungssteuer beantragt sind. Denn es ist wohl Allen klar, daß in Anbetracht der jetzigen ganz außerordentlichen Zeitverhältnisse, in Erwägung des in seinen Grundfesten erschütterten Staatskredits, und mit Berücksichtigung der großen politischen Umwälzungen der Reichstag noch andere durchgreifende Finanzmaßregeln wird beschließen müssen, um nicht nur den dringenden Anforderungen der Gegenwart zu genügen, sondern auch für die Zukunft das Vaterland vor den Gefahren zu bewahren, denen es trotz seiner so reichen Hilfsquellen bei der bisherigen unverantwortlichen Finanzverwaltung unausweichlich erliegen müßte. Glück auf!





